

# Unfallversicherung

Ausgabe 2 | 2017

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

# aktuell

## Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts



Foto: adam121/Foto123



Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

# Inhalt

## Kurz & knapp

Seite 3

- Homepage informiert über demografischen Wandel in der Arbeitswelt
- Pedalo-Parcours auf dem Gesundheitstag der Stadt Augsburg
- Jeder vierte Autofahrer ist schon einmal am Steuer eingeschlafen

## Im Blickpunkt

Seite 4–7

- Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts



## Service

Seite 8–12

- Neue Regionalstelle für Nordbayern
- Meldeverfahren in der Sozialversicherung – Neues Infoportal für Unternehmen
- Online-Praktikumsbörse „sprungbrett into work“
- Elektronische Unfallanzeige



## Prävention

Seite 13–22

- Sicheres Aufstellen des Maibaums
- Projekt „Denk an Deinen Rücken“
- Erfahrungsaustausch für BGM-Verantwortliche
- Rückwärtsfahren bei Müllfahrzeugen: Neue Branchenregel
- Prioritäten für den Arbeitsschutz von morgen
- Schulprojekt zeigt Gewaltverbeugung in neuer Form
- Neues E-Learning-Programm „Relax“ zur Stressprävention
- Infoblatt: Psychischen Belastungen im Ehrenamt wirksam begegnen

## Recht & Reha

Seite 23–27

- Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Sicher im Einsatz für das Europäische Solidaritätskorps

## Bekanntmachung

Seite 27

- Sitzungstermine

## SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

# Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 2/2017 – April / Mai / Juni

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

### Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

### Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

### Redaktionsbeirat:

Claudia Clos, Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

### Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

### Internet:

www.kuvb.de  
www.bayerluk.de

### E-Mail:

presse@kuvb.de  
presse@bayerluk.de

### Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

### Gestaltung und Druck:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München

## Homepage informiert über demografischen Wandel in der Arbeitswelt

**Schon heute lässt der demografische Wandel die Erwerbsbevölkerung älter werden. In Zukunft wird auch die Zahl der Arbeitskräfte abnehmen.**

Um darzustellen, welche demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen die Arbeitswelt von morgen beeinflussen, entwickelte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit fünf anderen Forschungseinrichtungen das gemeinsame Internetportal demowan-

da.de. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bündeln die Forschungseinrichtungen ressortübergreifend ihr Fachwissen und ermöglichen so einen umfassenden Blick auf Entwicklungen in Deutschland, die für eine alters- und altersgerechte Gestaltung der Arbeitswelt relevant sind.

Das Portal gliedert sich in die sechs Themenbereiche Bevölkerung, Bildung, Arbeitsmarkt, Arbeitsbedin-



gungen, Gesundheit sowie Arbeit im Alter. Nutzer finden hier neben aktuellen und übersichtlich aufbereiteten Informationen weiterführende Literaturhinweise, Grafiken und Kontaktadressen.

• [www.demowanda.de](http://www.demowanda.de)

BAuA

## Pedalo-Parcours auf dem Gesundheitstag der Stadt Augsburg



**Der Pedalo-Parcours sorgte auf dem Gesundheitstag der Stadt Augsburg für Bewegung und Abwechslung.**

Ohne große Wartezeiten und ohne Anmeldung konnten die Besucherinnen und Besucher ihn den ganzen Tag über ausprobieren. Selbst Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl ließ es sich nicht

Oberbürgermeister Dr. Gribl erprobt den Pedalo-Parcours

nehmen und testete seine Beweglichkeit und seinen Gleichgewichtssinn.

Der Parcours war eine Bereicherung für unseren Gesundheitstag, und wir danken der KUVB für die kostenlose Bereitstellung des Parcours und die unkomplizierte Abwicklung.

Stadt Augsburg

Leihmodell bestellbar über  
• [medienversand@kuvb.de](mailto:medienversand@kuvb.de)

## Jeder vierte Autofahrer ist schon einmal am Steuer eingeschlafen

**Der Sekundenschlaf ist eine weitverbreitete und unterschätzte Gefahr im Straßenverkehr. Zu diesem Ergebnis kommt eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts TNS Emnid, die der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) mit Unterstützung des Bundesverkehrsministeriums und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter 1000 Autofahrerinnen und -fahrern durchgeführt hat.**

26 Prozent der Befragten geben an, mindestens schon einmal am Steuer eingeschlafen zu sein (Männer etwa doppelt so häufig wie Frauen). Trotzdem unterschätzen viele diese Gefahr:

43 Prozent der Befragten sind überzeugt, den Zeitpunkt des Einschlafens sicher vorhersehen zu können, 45 Prozent glauben, Müdigkeit durch Erfahrung ausgleichen zu können, und 17 Prozent fahren trotz Müdigkeit weiter. Doch durch Willenskraft lässt sich das Einschlafen nicht verhindern, auch Er-



fahrung kann Müdigkeit nicht ausgleichen. Die Folgen können fatal sein: Wer bei 100 km/h für drei Sekunden einnickt, fährt 83 Meter unkontrolliert.

Viele der Befragten glauben, dass sie mit frischer Luft aus dem offenen Fenster (60 Prozent) oder lauter Musik (30 Prozent) ihre Müdigkeit beseitigen können – ein Irrtum. Was im Notfall wirklich hilft, ist laut DVR eine Pause mit einem Kurzschlaf von zehn bis 20, maximal 30 Minuten oder etwas Bewegung. Pausen sollten alle zwei Stunden erfolgen und für Bewegung an der frischen Luft genutzt werden. Bei längeren Fahrten sollte eine Zwischenübernachtung erwogen werden.

DVR

# Berufs- krankheit

Mehr  
Transparenz

## Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts

Vorschläge der Selbstverwaltung der DGUV

Seit mehr als 90 Jahren werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Berufskrankheiten entschädigt. In diesem knappen Jahrhundert hat sich das Berufskrankheitenrecht als eine stabile Grundlage für Prävention und Entschädigung erwiesen. Die Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten haben nun Vorschläge gemacht, wie das Recht transparenter und moderner gestaltet werden kann.

1925 wurde die erste Berufskrankheiten-Verordnung in Deutschland erlassen – 40 Jahre nach Gründung der gesetzlichen Unfallversicherung. „Die Regierung hat sich damals nicht leicht getan mit der Verordnung“, sagt Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. „Anders als bei Arbeitsunfällen kommen bei Erkrankungen in den meisten Fällen unterschiedliche Ursachen in Frage. Nicht alle davon liegen im Berufsleben. Für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen war die neue Verordnung daher nicht einfach umzusetzen.“

Fast hundert Jahre später hat sich das Berufskrankheitenrecht dennoch bewährt. Beschäftigte und Unternehmen haben mit der Unfallversicherung ein verlässliches Gegenüber. „Ein Versicherter, der heute an einer asbestbedingten Berufskrankheit leidet, bekommt medizinische und finanzielle Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung – auch wenn sein Arbeitgeber gar nicht mehr existiert“, so Breuer. Auch die Unternehmen profitieren: Sie müssen keine ruinösen Schadensersatzklagen fürchten.

Trotzdem gab und gibt es auch in Deutschland Kritik am Berufskrank-

heitenrecht. Werden nicht zu wenige Berufskrankheiten anerkannt? Was geschieht, wenn der Grund für die mögliche Berufskrankheit lange zurück liegt? Wie sollen Betroffene das nachweisen? Politik und Öffentlichkeit stellen kritische Fragen an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Manche Kritik lässt sich zwar schnell entkräften, aber es bleibt die Erkenntnis: Mehr Klarheit und Transparenz in den Verfahren sind notwendig und auch der Wandel in der Arbeitswelt stellt das Recht vor neue Herausforderungen. „Die paritätische Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung hat deshalb Vorschläge erarbeitet, wie das Berufskrankheitenrecht weiterentwickelt werden kann“, sagt Dr. Rainhardt Freiherr von Leoprechting, Vorstandsvorsitzender der DGUV (Arbeitgeber): „Diese sind in einem Weißbuch zusammengefasst, das wir der Bundesregierung übergeben haben.“

Die Grundlagen des Berufskrankheitenrechts stellt das Weißbuch nicht in Frage. Danach übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Haftung des Arbeitgebers für Gesundheitsschäden, die durch die Arbeit verursacht sind. Dieses Kausalitätsprinzip bleibt Voraussetzung für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

„Wir wollen das bestehende System weiterentwickeln, nicht ersetzen“, sagt Manfred Wirsch, Vorstandsvorsitzender der DGUV (Versicherte): „Es geht um Evolution statt Revolution.“ Konkret bedeutet das: Die Ziele des Berufskrankheitenrechts sollen noch besser umgesetzt werden als bisher. Recht und Verwaltungshandeln sollen für die Versicherten transparenter werden und parallel die Prävention für die Beschäftigten wei-

ter verbessert werden. „Die Situation von Menschen mit Berufskrankheiten ist uns ein wichtiges Anliegen“, so Wirsch. „Wir sind froh, dass wir mit dem Weißbuch gemeinsame Vorschläge von Arbeitgebern und Versicherten vorlegen können.“

## Fünf Punkte für die Weiterentwicklung des Rechts

### 1. Ursachenermittlung verbessern

Um entscheiden zu können, ob Versicherte an einer Berufskrankheit leiden, müssen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unter anderem ermitteln, ob die Versicherten einer schädigenden Einwirkung bei der Arbeit ausgesetzt waren.

Schwierig sind diese Ermittlungen vor allem, wenn die Ursachen für eine Berufskrankheit lange Zeit zurückliegen.

Unternehmen existieren nicht mehr, Unterlagen fehlen, Erinnerungen sind nicht immer verlässlich.

Bereits in der Vergangenheit hat die Unfallversicherung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Ermittlung zu verbessern. Dazu zählen zum Beispiel Schulungen für Ermittler und Ermittlerinnen und der Aufbau von Katastern, die vergleichbare Messdaten aus einzelnen Berufen zusammenfassen. Um diesen Prozess weiter zu verbessern, schlägt die Unfallversicherung folgende Schritte vor:

- In einem Projekt werden einheitliche Qualitätsstandards und Werkzeuge für die Ermittlung im Berufskrankheitenverfahren beschrieben. Diese Hinweise werden allen Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellt.
- Der Gesetzgeber schafft den gesetzlichen Rahmen dafür, dass Da-



Erkrankungen der Haut sind branchenübergreifend der häufigste Grund für Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit. (Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

ten für weitere Expositions-kataster erhoben und genutzt werden können.

- Ein weiterer Schritt betrifft die Versicherten direkt: Bevor über ihren Fall entschieden wird, sollen sie vom Unfallversicherungsträger die Angaben zu ihrer Tätigkeit erhalten, die der Entscheidung zugrundegelegt werden sollen. So können sie prüfen, ob ein vollständiges und zutreffendes Bild ihrer Arbeitstätigkeiten vorliegt oder möglicherweise ein wichtiger Aspekt vergessen wurde.

## 2. Unterlassungszwang abschaffen

Neun von derzeit 77 Berufskrankheiten können laut Gesetz nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen so schwer erkrankt sind, dass sie die Tätigkeiten aufgeben müssen, die „für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“. Auf diese neun Berufskrankheiten

### Unterlassungszwang – um diese neun Krankheiten handelt es sich:

- 1315 BK durch Isocyanate
- 2101 Sehnenscheidenentzündung
- 2104 Vibration (Hände)
- 2108 – 2110 Erkrankungen der Wirbelsäule
- 4301 Allergische Atemwegserkrankungen
- 4302 Toxische Atemwegserkrankungen
- 5101 Hautkrankheiten



Langjährige Tätigkeit im Knien als mögliche Ursache einer BK 2112 – Gonarthrose.

ten (siehe Auflistung unten) beziehen sich rund 50 Prozent aller Verdachtsanzeigen. Gemeinsam ist diesen Krankheiten, dass Symptome und Auslöser zeitlich eng verknüpft sind. Das heißt: Entfällt die schädigende Einwirkung, kommt es häufig zu einer Verbesserung. Zwei Hauptgründe gab es für die Einführung des Unterlassungszwangs: Zum einen verhindert er, dass bei weniger schwerwiegenden Erkrankungsbildern direkt ein aufwendiges Verwaltungsverfahren ausgelöst wird. Zum anderen führt die Aufgabe des Berufs dazu, dass Versicherte nicht weiter gefährdet sind, und schützt die Versicherten damit vor einer Verschlimmerung der Krankheit. Welcher Grund überwiegt, ist bei den neun betroffenen Krankheitsbildern sehr unterschiedlich.

Die Konsequenzen des Unterlassungszwangs zeigt folgendes Beispiel: Eine Pflegekraft leidet an einer schweren Wirbelsäulenerkrankung aufgrund schweren Hebens und Tragens. Dank der angebotenen Präventionsmaßnahmen kann sie ihre Tätigkeit weiter ausüben. Nach geltender Rechtslage kann ihre Erkrankung nun allerdings nicht anerkannt werden,

denn dafür müsste sie die gefährdende Tätigkeit aufgeben. Dies wäre jedoch sowohl für die Versicherte als auch ihren Arbeitgeber ein schlechtes Ergebnis. Daher sollte diese Anerkennungshürde fallen.

Damit die Abschaffung des Unterlassungszwangs positive Wirkung entfalten kann, müssen folgende Maßnahmen flankierend umgesetzt werden:

- Versicherte sollen über mögliche Schutzmaßnahmen aufgeklärt und gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ähnliche Regelungen gelten zum Beispiel heute schon für die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen.
- Gleichzeitig wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Tatbestände der einzelnen Berufskrankheiten zu präzisieren – insbesondere den Schweregrad der Erkrankung.

## 3. Rückwirkung

Wenn eine Krankheit in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen wird, muss auch geregelt werden, wie mit Erkrankungsfällen umgegangen werden soll, die vor der Aufnahme

der Krankheit in die Liste aufgetreten sind. In der Vergangenheit hat die Bundesregierung sich hier häufig mit einer Stichtagsregelung beholfen. Diese erleichterte zwar die Verwaltungsarbeit, konnte aber dazu führen, dass gerade die Erkrankten von einer Anerkennung ausgeschlossen wurden, deren Erkrankungen die notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebracht hatten. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Erkrankungsfälle sollte hier eine einheitliche gesetzliche Lösung gefunden werden. Unabhängig vom Zeitpunkt ihres erstmaligen Auftretens sollten alle Erkrankungen anerkannt werden, sobald ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

#### 4. Ärztlicher Sachverständigenbeirat

Was eine Berufskrankheit ist, entscheidet die Bundesregierung. Sie lässt sich dabei wissenschaftlich vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat (ÄSVB) im Bundesarbeitsministerium beraten. Der ÄSVB ist gesetzlich nicht verankert. Wer ihm angehört, war bislang nicht öffentlich. Es wird immer wieder bemängelt, dass der Prozess seiner Entscheidungsfindung nicht transparent ist. Die Unfallversicherung schlägt deshalb vor, den ÄSVB im Gesetz zu verankern. So könnte seine rechtswirksame Tätigkeit gegenüber einer reinen Beratung abgegrenzt werden.

#### 5. Forschung vorantreiben

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, die Forschung zum Thema Berufskrankheiten voranzutreiben. Hier möchte sie künftig weitere Anreize setzen, um die Wissenschaft für neue Forschungsthemen aus diesem Bereich zu gewinnen. Die Forschungsförderung soll insgesamt transparenter werden.

## Antworten auf wichtige Fragen:

### Wie läuft das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit?

Versicherte können einen Verdacht auf eine Berufskrankheit selbst formlos anzeigen. Arbeitgeber, Ärzte und Krankenkassen sind zu einer solchen Anzeige sogar gesetzlich verpflichtet. Die jeweilige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft und ermittelt von Amts wegen die Krankheit und ihre Umstände sowie die am Arbeitsplatz vorhandenen Einwirkungen. Dazu werden die Versicherten, die Arbeitgeber und die behandelnden Ärzte befragt.

### Wann wird eine Berufskrankheit anerkannt?

Ausschlaggebend sind drei Kriterien, die alle erfüllt sein müssen:

- Die Versicherten waren einer in der BK-Verordnung beschriebenen Einwirkung bei der Arbeit ausgesetzt.
- Das Krankheitsbild entspricht einem Krankheitsbild, das in der BK-Verordnung beschrieben ist.
- Zwischen der Einwirkung und der Erkrankung wird ein ursächlicher Zusammenhang nachgewiesen.

### Warum werden angezeigte Krankheiten nicht als Berufskrankheiten anerkannt?

Die Gründe dafür sind vielfältig. Sie reichen vom fehlenden Versicherungsschutz bei Selbstständigen, die auf ihre Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung verzichtet haben, bis zum nicht hinreichend wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Art der Einwirkung und der Erkrankung. Weiterhin gibt es bislang bewusst keine Mindestkriterien für die Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit. Der Gedanke dahinter ist: Lieber ein falscher Alarm als eine Möglichkeit zur Prävention oder eine berechtigte Entschädigung verpasst.

DGUV

# Neue Regionalstelle für Nordbayern

Bessere Betreuung der Mitglieder und Versicherten



Foto: ansitz/fotolia

**Die KUVB und die Bayer. LUK wollen eine dauerhafte Regionalstelle in Nürnberg einrichten. Das haben die Vorstände beider Unfallversicherungsträger im ersten Quartal 2017 beschlossen. Ziel ist es, die Betreuung der Mitglieder und Versicherten im Norden Bayerns weiter zu verbessern.**

## **Notwendigkeit einer Regionalstelle im Norden**

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) sind als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für ganz Bayern zuständig. In allen Teilen des Freistaats betreuen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Menschen aus unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen: Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Hilfeleistende, private Pflegepersonen und viele mehr. Zur Versorgung gehören aber nicht nur Zahlungen bei Unfällen und eine Betreuung aus der Ferne. Unsere Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter sind oft auch vor Ort präsent. Das gilt zum einen für den Bereich Prävention: Hier beraten unsere Aufsichtspersonen die Verantwortlichen innerhalb ihrer Wirkstätten in sicherheitsrelevanten Fragen und geben bayernweit Seminare für mehr Sicherheit bei der Arbeit. Das gilt zum anderen für den Bereich Rehabilitation und Entschädigung: Hier betreuen unsere Beschäftigten Menschen nach einem Unfall, unterstützen sie auf dem Weg der Heilung und sorgen für deren berufliche und soziale Wiedereingliederung.

Bisher wurde die Betreuung unserer Mitglieder und Versicherten überwiegend von München aus organisiert. Die Landeshauptstadt liegt innerhalb Bayerns jedoch relativ dezentral. Dadurch ist die Präsenz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem im Norden Bayerns mit langen Anfahrtswegen und entsprechendem Planungsaufwand verbunden. Eine zentraler gelegene Regionalstelle soll nun die Betreuung in den von München weiter gelegenen Regionen vereinfachen und optimieren. „Wir möchten unsere Mitglieder und Versicherten auch im nordbayerischen Raum noch zeitnäher und regelmäßi-

ger vor Ort betreuen“, erklärt Elmar Lederer, Geschäftsführer der KUVB und der Bayer. LUK.

Bereits jetzt sind die KUVB und die Bayer. LUK neben der regulären Betreuung von München aus dauerhaft im Norden Bayerns präsent – allerdings nur mit einzelnen Kolleginnen und Kollegen. Diese regionale Bindung führte durchweg zu positiven Erfahrungen. Es hat sich gezeigt, dass die Weiterentwicklung des Modells der ortsnahen Betreuung sowohl im

Auch nach der Eröffnung der Regionalstelle in Nürnberg werden Sie uns weiterhin im Verwaltungsgebäude in München erreichen können:

**Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse  
Ungererstraße 71  
80805 München  
Service-Center: 089 36093 440**





Bereich Prävention als auch im Bereich Reha/Entschädigung erfolgversprechend und sinnvoll ist. Um die Kräfte im Sinne der bestmöglichen Betreuung zu bündeln, fiel die Entscheidung, nicht weiterhin nur auf einzelne „Regionalisten“ zu setzen, sondern eine zentrale Außenstelle zu schaffen. Dort sollen die bisher vom Norden Bayerns aus agierenden Kräfte zusammen mit weiteren Kolleginnen und Kollegen koordiniert werden. Es ist geplant, dass sich bis zu 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Belange der Versicherten kümmern, wenn die Einrichtung der Niederlassung abgeschlossen ist. Das entspräche etwa 10 Prozent der jetzigen Größe der Belegschaft.

### Nürnberg als Standort

Die Region Nürnberg erwies sich insbesondere aufgrund ihrer zentralen und verkehrsgünstigen Lage als ein geeigneter Raum für eine Zweigstelle in Nordbayern. Von dort aus können sowohl die nordwest- als auch die nordostbayerischen Gebiete zeitnah erreicht werden. Nachdem die Vorstände der KUVB und der Bayer. LUK diesen Überlegungen zugestimmt hatten, begann die Suche nach einem konkreten Standort. Nach einer Ausschreibung für geeignete Räumlichkeiten wurden die Objekte nach einem Kriterienkatalog bewertet. Zu diesen Kriterien gehörten: Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, Nähe zu einem Autobahnanschluss, Parkmöglichkeiten, Mietpreis, Ausbaufähigkeit des Raumangebots und eine möglichst zentrale Lage in Nordbayern. Die Entscheidung fiel schließlich für ein Objekt in der Lina-Ammon-Straße 28 in Nürnberg.

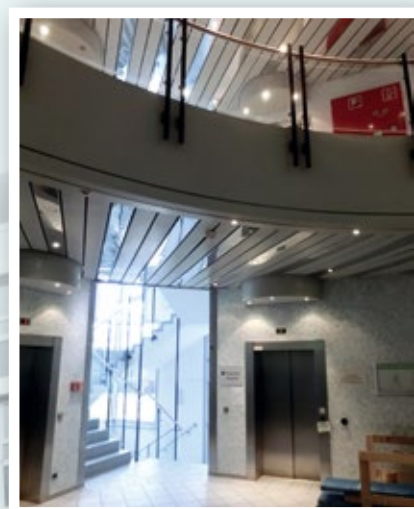
Aktuell laufen die organisatorischen Vorbereitungen für die Einrichtung der Außenstelle. Die Eröffnung ist nach Bereitstellung der neuen Diensträume im Herbst dieses Jahres oder im Frühjahr 2018 vorgesehen. Über die weitere Entwicklung werden wir in dieser Zeitschrift und auf [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) berichten.

### Daten und Fakten zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern und zur Bayerischen Landesunfallkasse

Versichert sind:

- 636.000 Beschäftigte des bayerischen öffentlichen Dienstes,
- 178.000 ehrenamtlich Tätige (z. B. Wahlhelferinnen und -helfer, kommunale Mandatsträgerinnen und -träger, Schülerlotsen, Eltern-, Behinderten-, Ausländer- und Seniorenbeiräte),
- 542.000 Personen in Hilfeleistungsunternehmen (insbesondere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren),
- 446.000 private Pflegepersonen,
- 2,6 Millionen Schülerinnen und Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kinder bei Tagespflegepersonen, allgemein bildenden bzw. berufsbildenden Schulen sowie Studierende,
- 90.000 Beschäftigte in Privathaushalten, wie Haushaltshilfen, Gartenhelferinnen und -helfer oder Babysitterinnen und -sitter,
- 485.000 sonstige Versicherten (wie z. B. Blut- und Organspender, Pannenhelfer).

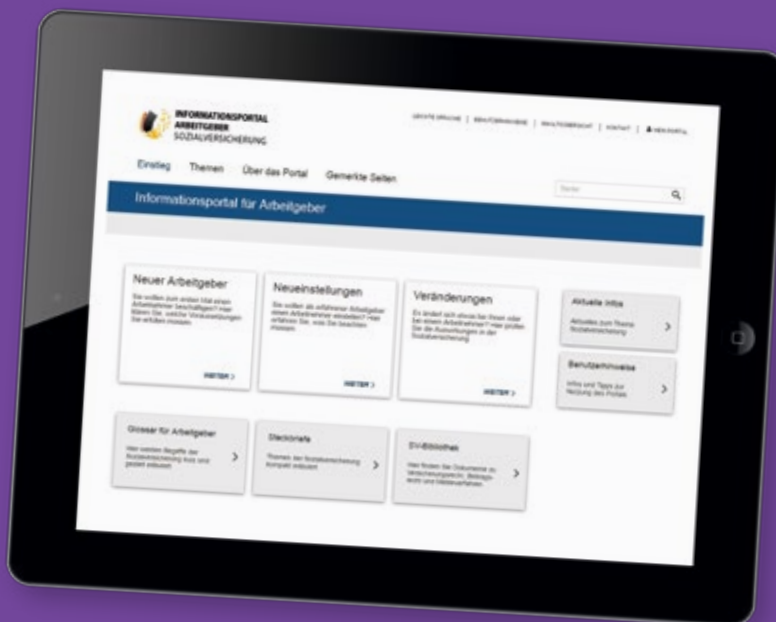
**Standort unserer neuen Regionalstelle:  
Lina-Ammon-Straße 28, 90471 Nürnberg**



# Neues Infoportal für Unternehmen

## Überblick: Meldeverfahren in der Sozialversicherung

Mehr Infos zum Thema Sozialversicherung: Im Januar 2017 ist ein Informationsportal der deutschen Sozialversicherer für die Unternehmen gestartet. Es informiert über die Meldepflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Auch die gesetzliche Unfallversicherung ist in das Projekt eingebunden. Betrieben wird das Portal von der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG).



Sie finden das Portal unter [www.informationsportal.de](http://www.informationsportal.de)

**Die gesetzlichen Grundlagen des neuen Informationsservices sind in §§ 104, 105 SGB IV enthalten. Die Bundesregierung setzt damit weitere Schritte im Rahmen ihres Projektes „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ um.**

Nach dem Gesetz haben Arbeitgeber und Beschäftigte einen „Anspruch, von den am Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträgern über ihre Rechte und Pflichten im Meldeverfahren beraten zu werden“. Das neue Informationsportal soll den Unternehmen „Basisinformationen zu den verschiedenen Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ geben und sie wenn nötig weiterleiten zu den ausführlicheren Angeboten der fachlich zuständigen Träger. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt zehn Prozent der Kosten des Portals. Auch das ist gesetzlich festgelegt.

Zielgruppen des neuen Angebots sind insbesondere Existenzgründerinnen und -gründer sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Ihnen soll das neue Angebot helfen, sich im Meldewesen der Sozialversicherung besser zurechtzufinden. Wie melde ich mein Unternehmen an? Was muss ich bei einer Neueinstellung beachten? Was mache ich bei Änderungen im laufenden Geschäftsbetrieb? Auf solche Fragen gibt das Portal Antworten.

„Es ist sinnvoll, gerade für diese Zielgruppe die Informationen zum Meldeverfahren in der Sozialversicherung zu bündeln. Wir würden uns freuen, wenn das Portal dazu beiträgt, Unsicherheiten abzubauen und Informationssuchende schnell zur richtigen Adresse zu führen“, sagt Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Nutzerinnen und Nutzer werden im Portal mit der Methode der „wissensgeführten Informationsbeschaffung“ geführt. Als Einstieg werden sie nach ihren Anliegen und typischen Geschäftssituationen (Lebenslagen) befragt. Die individuellen Erfordernisse, die ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin in einer bestimmten Lebenslage erfüllen muss, werden dann durch Ja/Nein-Fragen oder die Eingabe von Werten ermittelt. Flankierend werden die allgemeinen Informationspflichten näher erläutert. Ziel ist es, alle Anfragenden darin zu unterstützen, ihre Meldungen zur Sozialversicherung korrekt und vollständig abzugeben.

Bei weitergehendem Informationsbedarf verweist das Portal an fachkundige Ansprechpersonen bei den Sozialversicherungsträgern.

DGUV

# Online-Praktikumsbörse „sprungbrett into work“

Unternehmen können Praktikumsplätze für junge Geflüchtete inserieren

Die Online-Praktikumsbörse „sprungbrett into work“ ermöglicht Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in ganz Bayern, Praktikumsplätze für junge Geflüchtete und Zugewanderte anzubieten. Wir sprachen darüber mit Bertram Brossardt, dem Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., die das Angebot mitfinanziert.



Bertram Brossardt

## Die Online-Plattform existiert erst seit kurzer Zeit. Wie ist die Resonanz?

Innerhalb von neun Monaten wurden bereits über 1000 Praktikumsangebote durch Unternehmen aus ganz Bayern eingestellt. Darüber hinaus finden nicht nur Unternehmensvertreter, sondern auch Lehrkräfte und Multiplikatoren wichtige Hinweise und nützliche Links auf der Plattform, wie sie junge Flüchtlinge auf dem Weg in die Arbeitswelt unterstützen können.

## Wie kann eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber auf Ihrer Internetseite freie Praktikumsplätze melden?

Sie können sich auf [www.sprungbrett-intowork.de](http://www.sprungbrett-intowork.de) ganz einfach und kostenfrei registrieren und ihre Praktikumsangebote selbst einstellen und verwalten. Darüber hinaus können sich Unternehmen, die bereits auf der Online-Plattform [www.sprungbrett-bayern.de](http://www.sprungbrett-bayern.de) ein Praktikumsangebot für Schülerinnen und Schüler in Bayern eingestellt haben, dieses auch mit einem Klick auf [www.sprungbrett-intowork.de](http://www.sprungbrett-intowork.de) veröffentlichen. Hier steht das sprungbrett-Team als Unterstützung zur Verfügung.

zustellen und bei den Lehrkräften bekannt zu machen. Dieses Jahr werden zudem Workshops für Lehrkräfte angeboten, um junge Flüchtlinge bei der Berufsorientierung zu unterstützen.

## Erhalten Sie Angaben darüber, ob bisherige Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ein Lehrverhältnis oder in eine feste Anstellung übernommen wurden?

Das Angebot soll in der Handhabung so offen und unkompliziert wie möglich sein. Die Unternehmen geben auf der Website nur an, ob die Möglichkeit für eine Ausbildung oder Beschäftigung besteht. Eine direkte Rückmeldung erhalten wir, wenn sich die Praktikantin bzw. der Praktikant oder das Unternehmen im Anschluss an das Praktikum bei uns melden.

## Gibt es weitere Online-Angebote, die Sie jungen Flüchtlingen für die berufliche Orientierung empfehlen?

Auf der Plattform [www.sprungbrettintowork.de](http://www.sprungbrettintowork.de) gibt es neben den Praktikumsangeboten einen Infopool mit zahlreichen nützlichen Links zu Sprache und Integration, Gesetzen, Schulsystem sowie zu Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Darüber hinaus gibt es auf [www.sprungbrett-bayern.de](http://www.sprungbrett-bayern.de) anschauliche Videos in deutscher und in englischer Sprache. Diese verdeutlichen die Bedeutung eines Praktikums und den hohen Stellenwert einer dualen Ausbildung.

**Was sind in Ihren Augen die entscheidenden Faktoren dafür, dass eine schnelle und nachhaltige Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt gelingen kann?**

Wie wir aus unseren IdA-Projekten wissen, sind die entscheidenden Faktoren für eine erfolgreiche Integration der konsequente Erwerb der deut-

schen Sprache sowie eine frühzeitige Überprüfung der Kompetenzen der Flüchtlinge. Natürlich spielen auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine große Rolle. Das bundesweite Integrationsgesetz bringt bei der Beschäftigung und Integration von Asylbewerbern in Ausbildung und Arbeit viele Erleichterungen, es gibt aber weiterhin Handlungsbedarf. So fordern wir zum Beispiel verkürzte, zweijährige Ausbildungsberufe sowie eine verstärkte Nutzung der Teilqualifizierung. Auch ein unbefristeter unmittelbarer Zugang zur Zeitarbeit ist notwendig. Bei allen Anstrengungen müssen wir die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt realistisch betrachten: Kurzfristig wird nur für weniger als zehn Prozent aller Flüchtlinge der Eintritt in den Arbeitsmarkt möglich sein.

*Die Fragen stellte  
Katja Seßlen, Geschäftsbereich  
Prävention der KUVB*

**„sprungbrett into work“**

... wird finanziert durch die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), die bayerischen Metall- und Elektro-Arbeitgeberverbände (bayme vbm) und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Das Projekt ist Teil des Maßnahmenprogramms IdA – Integration durch Ausbildung und Arbeit, das die vbw gemeinsam mit der Staatsregierung und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit ins Leben gerufen hat. Das Projekt wird von SCHULEWIRTSCHAFT Bayern im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V. (bbw) umgesetzt.

Service der KUVB/Bayer. LUK:  
**Elektronische Unfallanzeige**

Sie können Unfallanzeigen auch elektronisch an die KUVB/Bayer. LUK senden.

**Im Falle des Falles: Nutzen Sie die elektronische Unfallanzeige – schnell – komfortabel – sicher.**

Nähere Informationen finden Sie unter

- [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)
- [Unfallanzeigen](#)



# Sicherheit rund um den Maibaum

Das müssen Gemeinden und Helfer beachten

In vielen bayerischen Kommunen ist er identitätsstiftend, oft weiß-blau richtet er sich als Orientierungspunkt gen Himmel: der Maibaum. Meist verbunden mit einem Dorf- oder Stadtfest, ist das traditionelle Aufstellen dieses Baumes als beliebter Brauch vergleichbar mit dem Kirchweihbaum-Aufstellen bei der fränkischen Kirchweih. Damit dieser Festtag gefahrlos und sicher verläuft, müssen einige Schutzmaßnahmen beachtet werden.



1. Mai

## Verantwortlichkeit und Eignung

Wird der Maibaum im Auftrag der Gemeinde aufgestellt, tritt die Gemeinde als Unternehmer auf und die Helfer werden arbeitnehmerähnlich also weisungsgebunden tätig. Die Gemeinde ist damit nicht nur verantwortlich für die sichere Durchführung aller Arbeiten. Sie muss auch dafür sorgen, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen – insbesondere die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“<sup>1</sup> und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“<sup>2</sup> beachtet und eingehalten werden.

Die Gemeinde muss eine verantwortliche Person benennen und deren Weisungsbefugnis gegenüber den Helfern in geeigneter Weise deutlich machen. Wichtig ist, dass die verantwortliche Person und die Helfer die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um alle anfallenden Tätigkeiten sicher ausführen zu können.

So dürfen beispielsweise nur solche Personen mit Motorsägen oder an Winden arbeiten, die in der Handhabung dieser Geräte regelmäßig unterwiesen und fachlich geeignet sind. Für das Fällen, Bearbeiten (Entasten, Abzopfen und Entrinden) und Trans-

portieren eines Baumes sind nur entsprechende Fachkräfte wie Waldarbeiter oder hierfür ausreichend ausgebildete Feuerwehrleute und Gemeindearbeiter einzusetzen. Bei diesen Arbeiten müssen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ beachtet werden. Beim Transport ist darauf zu achten, dass das verwendete Fahrzeug den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung entspricht und die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden.

## Absperrungen/Schutz von Dritten

Gefahrenbereiche müssen etwa durch Absperrbänder gekennzeichnet und beispielsweise durch Posten solange gegen Zutritt unbeteiligter Personen gesichert werden, bis die verantwortliche Person diese Schutzmaßnahmen wieder aufhebt.

## Aufstellen eines neuen Maibaums

Entscheidend für die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist, auf welche Weise der Maibaum aufgestellt und wie er am bzw. im Boden befestigt wird. Wird der Maibaum mit Hilfe

zweier Schraubbolzen zwischen zwei einbetonierten U-Eisen befestigt, ist genau festgelegt, in welcher Ebene der Baum angehoben werden kann. Der Baumfuß kann beim Aufrichten des Baumes durch den unteren Bolzen gegen Verrutschen gesichert werden. Die Ausführung des Betonsockels und Dimensionierung der U-Eisen sind entsprechend der Größe des Maibaumes durch fachkundige Personen zu bestimmen.

Wird der Baum hingegen in einer Aufnahme-grube im Erdreich befestigt und anschließend verkeilt, gibt es keine Festlegung der Errichtungsebene. Diese Befestigungsart erfordert ein umsichtiges Vorgehen und bringt mehr Unsicherheiten und Gefahrenmomente mit sich. Auch hier müssen fachkundige Personen auf eine ausreichende Tiefe der Grube und die korrekte Verkeilung unter Beachtung der Bodenbeschaffenheiten achten.

Die Unfallgefährdung und damit die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen hängen insbesondere davon ab, mit welcher Technik der Maibaum aufgestellt wird:

- Aufrichten auf traditionelle Weise mit Hilfe von gestaffelt langen

Stangen („Schwalben“, siehe Abb. unten): Hier kommt es entscheidend auf die richtige Staffellung, die richtige Besetzung der Stangen sowie auf die richtige Kommandogebung an. Die Schwalben müssen vor Errichtung durch eine befähigte Person überprüft werden. Ausreichend Ersatzschwalben sollten für den Fall bereitgehalten werden, dass beim Aufstellen Beschädigungen festgestellt werden. Ungleiches Anheben mit unliebsamen Folgen, wie z. B. dem Brechen einer Schwalbe, oder das Rutschen des Baumes beim Umstecken der Holzstangen ist bei diesem Verfahren nicht gänzlich auszuschließen, so dass eine zusätzliche Sicherung des Baums während des Aufrichtens (z. B. über die Seilwinde eines ausreichend schweren Fahrzeuges mit Seilbefestigung oberhalb des Baumschwerpunktes an einem geeigneten Umlenkpunkt) von der KUVB dringend empfohlen wird. Voraussetzung bei diesem Verfahren ist eine nicht verrückbare Befestigung des Baumfußes am Boden.



Aufrichten auf traditionelle Weise mit Hilfe von gestaffelt langen Stangen („Schwalben“).

- Aufstellen unter Zuhilfenahme von Winden und anderen technischen Hilfsmitteln: Bei dieser Errichtungsart kommt es auf besonders abgestimmtes Arbeiten zwischen den Helfergruppen und einem oder mehreren Maschinenführern an, um Gefährdungen zu vermeiden.
- Aufrichten und Anheben in die Befestigung mittels Autokran: Dieses am wenigsten dem Brauchtum entsprechende Baumaufstellen wird zwischenzeitlich von immer mehr Gemeinden wegen den geringsten Gefährdungen dem traditionellen Aufstellen vorgezogen.

### Abbau eines alten Maibaums

Abhängig von den örtlichen Verhältnissen muss entschieden werden, ob ein alter Maibaum einfach „klassisch“ gefällt werden kann – was wohl aufgrund der erforderlichen Sicherheitsabstände in den seltensten Fällen möglich sein dürfte – oder ob er auf die gleiche Weise und mit der gleichen Umsicht niedergelegt werden muss, wie er errichtet wurde. Im letzteren Fall gelten die gleichen Sicherheitsmaßnahmen wie beim Aufstellen des Maibaumes.

### Verkehrssicherungspflicht und Kontrollen

Nach der Maibaumfeier gerät mancher Maibaum im Laufe des Jahres in Vergessenheit. Wie für alle gefährlichen Objekte gilt auch für Maibäume die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers oder Verantwortlichen. Dieser hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung oder Schädigung Dritter auszuschließen. Neben den oben beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen beim Fällen, Transport und Aufstellen des Maibaums ist insbesondere auch die Kontrolle der Standsicherheit erforderlich.

Grundsätzlich gibt es für die Kontroll- und Prüfungsanforderungen keine ge-

setzlichen Vorgaben. Diese ergeben sich aus Gerichtsurteilen, die zu Schadensfällen durch umstürzende Maibäume ergangen sind. Danach ist mindestens eine jährliche Prüfung erforderlich. Empfehlenswert sind zusätzliche Zwischenprüfungen nach Unwettern oder Sturmereignissen. Die Versicherungskammer Bayern hat zu diesem Thema ein Merkblatt herausgegeben.<sup>3;4</sup>

### Unfallversicherungsschutz für Helfer

Wenn beim Aufstellen und Abbauen des Maibaums doch etwas passieren sollte, stehen die hierfür bestimmten Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sind dadurch umfassend abgesichert – vorausgesetzt, der Maibaum wird im Auftrag der Gemeinde oder mit derer ausdrücklichen Einwilligung aufgestellt. Dies kann durch einen Beschluss des Gemeinderates oder ein Schreiben des Bürgermeisters dokumentiert werden. Eine reine Duldung durch die Kommune ist nicht ausreichend. Die Beauftragung kann an einzelne Personen oder an Vereine gerichtet sein, etwa den Feuerwehrverein, Burschenschaften oder Pfadfinder.

Der „Diebstahl“ eines Maibaums, das Auslösen und ein entsprechender Umtrunk stehen nicht unter Versicherungsschutz. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Unfall bei einer Rauferei ereignet oder durch Alkoholkonsum wesentlich verursacht wird.

### Quellen

- 1) [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) Medien Druckschriften & Broschüren Eigene UVVen der KUVB
- 2) <http://publikationen.dguv.de>
- 3) <http://bit.ly/2lDnNsr>
- 4) <http://bit.ly/2l083fj>

Autoren: Michael Birkhorst,  
Thomas Roselt (Geschäftsbereich  
Prävention der KUVB) und  
Klaus Hendrik Potthoff (Geschäftsbereich  
Reha und Entschädigung der KUVB)

# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2017

## Gefahr im Alltag: Kohlenmonoxid

**Dass giftige Gase nicht nur im industriellen Umfeld Menschen gefährden, hat eine Tragödie im fränkischen Arnstein unlängst erschreckend klargemacht. In einer Winternacht hatten dort sechs junge Menschen in einer Gartenlaube einen Generator aufgestellt und waren vom austretenden Kohlenmonoxid getötet worden.**

Was sich hier im privaten Umfeld ereignet hat, ist auch an einigen Arbeitsplätzen denkbar. Denn wie die jungen Leute wissen auch viele Beschäftigte nicht, dass bei Verbrennungsprozessen giftiges Kohlenmonoxid entstehen kann. Betreibt man – wie es in Arnstein der Fall war – ein benzinbetriebenes Stromaggregat in geschlossenen Räumen, besteht durch den Gasausstoß unmittelbare Lebensgefahr. Große Mengen an CO entstehen immer dann, wenn bei einem Verbrennungsvorgang von kohlenstoffhaltigen Produkten, wie beispielsweise Holz, Kohle, Papier, Flüssiggas oder Kunststoff, nicht genügend Umgebungsluft vorhanden ist.

Das farb- und geruchlose Kohlenmonoxid wirkt schon in geringen Mengen tödlich. Es bindet sich an das Hämoglobin im Blut und blockiert dadurch die Sauerstoffversorgung des Körpers.

Vorbeugen kann man solchen Unfällen, wenn man Generatoren und ähnliche Geräte wie vorgeschrieben nur im Freien betreibt. Denken Sie daran, auch z. B. Erzieherinnen in den beliebten Waldkindergärten hierüber zu unterweisen, denn Heizung und Warmwasserbereitung sind dort häufig improvisiert! Feuerstätten in geschlossenen Räumen – etwa Gasthermen, Kamine oder eine Pelletheizung – benötigen ausreichende



de Lüftung oder Frischluftzufuhr. Ist dies nicht sicher gewährleistet, kann ein spezieller Kohlenmonoxidmelder (CO-Melder) sinnvoll sein. Am wichtigsten aber ist und bleibt die regelmäßige Unterweisung. Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) hat dazu eine Handlungshilfe entwickelt:

► <http://downloadcenter.bgrci.de>  
© Sicherheitskurzgespräche © SKG 008  
„Erstickungsgefahr durch Gase“

## Was Sie tun können, wenn Kollegen Sicherheitsregeln missachten

**Als Arbeitsschützer vor Ort sehen Sie in der Regel als Erster, wenn etwas schief läuft. Deshalb können Sie oft schnell dazu beitragen, dass die Kollegen die betrieblichen Sicherheitsregeln auch wirklich umsetzen.**

Wenn Sie beispielsweise bemerken, dass eine Kollegin oder ein Kollege den vorgeschriebenen Gehörschutz nicht trägt, sollten Sie ihn beiseitenehmen und darauf ansprechen. Begründen Sie gleich-

zeitig, warum es so wichtig ist, das Gehör zu schützen und überhaupt Regeln einzuhalten. Hilfreich ist es, außerdem auf Informationsmaterial zu verweisen.

Gerade bei jungen Kolleginnen und Kollegen kann es sinnvoll sein, darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen auch mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein können. Stellen Sie klar, dass Sie bei einem weiteren Verstoß

den zuständigen Vorgesetzten informieren – das ist schließlich Ihre Pflicht. Ob Sie einen Verstoß gegen Sicherheitsregeln sofort melden oder ob Sie dem Kollegen bzw. der Kollegin die Chance geben, es beim nächsten Mal besser zu machen, hängt davon ab, welches Fehlverhalten vorliegt. Hat etwa jemand die Sicherheitseinrichtung einer Maschine unwirksam gemacht und es besteht unmittelbare Gefahr, so ist eine sofortige Meldung unerlässlich.



Trägt dagegen jemand ein einziges Mal keinen Schutzhelm, reicht es eventuell aus, ihn oder sie zu motivieren sein Verhalten zu ändern. Natürlich vorausgesetzt, dass er oder sie sofort seinen Helm aufsetzt.

**Tipp:** Bei nicht einsichtigen Kolleginnen und Kollegen, die sich wiederholt sicherheitswidrig verhalten, ist es geboten, dass Sie dieses Fehlverhalten dem Vorgesetzten mitteilen. Der wiederum kann im Rahmen einer Unterweisung

deutlich machen, dass solch ein Verhalten nicht toleriert wird. Als Sicherheitsbeauftragter haben Sie kein Weisungsrecht. Sie können also nicht durchsetzen, dass die Kolleginnen und Kollegen Sicherheitsregeln tatsächlich einhalten.

## Kontakt bitte vermeiden: Die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners sind gefährlich

**Mit der warmen Jahreszeit beginnt für viele Beschäftigte die Arbeit im Freien. Bauhof- und Forstarbeiter, aber auch Hausmeister können bei Baumarbeiten oder bei der Arbeit in der Nähe von Bäumen mit der Raupe des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) in Berührung kommen. Dessen Brennhaare enthalten Thaumetopoein, ein Nesselgift, das Allergien und schmerzhafte Entzündungen auslösen kann.**

Der Eichenprozessionsspinner ist ein Nachtschmetterling, der seine Eier in den Kronen von freistehenden, älteren Eichen ablegt. Die Weibchen tarnen ihre Gelege mit grauen Schuppen und Sekret. Anfang Mai schlüpfen die jungen Raupen. Nach der zweiten Häutung bilden sie kurze Brennhaare (Setae) aus, die die Raupen wirksam vor Fressfein-

den schützen. Leider kommt es nicht nur bei direkter Berührung der Raupe zum Kontakt mit den Brennhaaren, auch die Pfade der Raupen, Häutungsreste sowie Gespinnstnester sind gefährlich – letztere, weil der Wind sie häufig verweht. Am größten ist die Gefahr von Mai bis Juli.



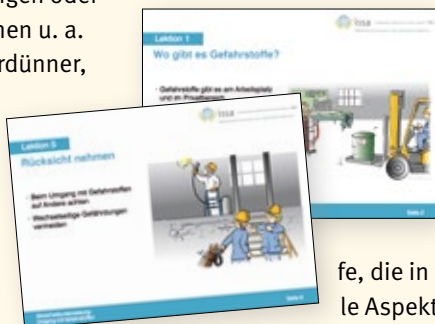
Allergische Reaktionen auf Thaumetopoein fallen unterschiedlich aus, doch verstärkt sich die Intensität der Reaktion bei erneutem Kontakt. Vorbelastete Personen müssen deshalb besonders vorsichtig sein! Zunächst

entwickelt sich meist ein lokaler Hautausschlag, eine sogenannte Raupendermatitis. Sie äußert sich in punktuellen Hautrötungen, leichten Schwellungen, starkem Juckreiz und Brennen. Später bilden sich häufig Quaddeln am ganzen Körper. Werden die winzigen Härchen eingeatmet, kann es zu Reizungen an Mund- und Nasenschleimhaut sowie zu Bronchitis, schmerzhaftem Husten und Asthma kommen. Die Bindehaut des Auges reagiert mit Entzündungen auf das Gift. Typisch sind auch unspezifische Symptome wie Schwindel, Fieber und Müdigkeit. In Einzelfällen kann es zu allergischen Schockreaktionen kommen. Betroffene sollten einen Arzt aufsuchen, da die teilweise sehr schmerzhaften Beschwerden unbehandelt bis zu zwei Wochen anhalten können.

## Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe werden nicht nur in Chemiebetrieben verwendet. Auch in Verwaltungen, in Krankenhäusern oder Forschungseinrichtungen oder im Gewerbe kommen u. a. Lösemittel und Verdüner, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Öle und Klebstoffe zum Einsatz. Egal, ob sie in fester oder flüssiger Form oder in gasförmigem Zustand vorliegen: Gefahrstoffe müssen gekennzeichnet sein. In Europa gelten die Vorgaben der CLP-Verordnung (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung).

**Wichtig für Beschäftigte:** Der Betrieb muss für die Handhabung von Chemikalien Betriebsanweisungen zur Verfügung stellen und alle Mitarbeiter umfassend über Risiken und Schutzmaßnahmen unterweisen. Hilfreich dabei ist eine neue Unterweisungshilfe, die in fünf Lektionen zentrale Aspekte des Umgangs mit Gefahrstoffen aufgreift. Sie kann von der Webseite der IVSS-Sektion Chemie heruntergeladen werden



➔ [www.ivss-chemie.de](http://www.ivss-chemie.de)  
 ☉ Medien ☉ Unterweisungshilfen  
 ☉ Umgang mit Gefahrstoffen

➔ [www.baua.de](http://www.baua.de)  
 ☉ Themen von A bis Z ☉ Gefahrstoffe  
 ☉ Stoffinformationen ☉ Brennhaare des Eichenprozessionsspinners  
 .....  
 ➔ [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)  
 ☉ Gesundheit ☉ Arbeitsplatz und Umwelt  
 ☉ Biologische Umweltfaktoren ☉ Eichenprozessionsspinner





## Wenn das Smartphone zur Gefahr wird

**Mobilgeräte wie Smartphones und Tablets sind (beinahe) unentbehrlich, können aber auch Unfälle begünstigen – wenn man bei der Nutzung nicht aufpasst.**

Arbeitsschützer sind alarmiert: Immer mehr Menschen nutzen im Straßenverkehr, auf innerbetrieblichen Verkehrswegen und bei der Arbeit nebenbei ihr Smartphone. Sogar auf der Autobahn tippt jeder Zehnte am Steuer nebenbei SMS oder WhatsApp-Nachrichten, ergab eine Studie am Institut für Ingenieur- und Verkehrspsychologie an der Technischen Universität Braunschweig. Das Ergebnis ist ein „Blindflug“ von fünfzig bis hundert Metern bei hoher Geschwindigkeit, warnt Prof. Mark Vollrath, der Leiter der Studie.

Verwaltungen, Behörden und Betriebe können mit Unterweisungen und klaren

Verhaltensregeln gegensteuern. Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) hat das Thema in ihren „Sicherheitskurzgesprächen“ aufgegriffen und gibt diese Tipps:

- Das Verkehrsgeschehen bewusst wahrnehmen – auf innerbetrieblichen Wegen wie im Straßenverkehr
- Auf Kopfhörer verzichten
- Beim Autofahren zum Telefonieren oder Schreiben anhalten
- Die private Nutzung von Mobilgeräten während der Arbeitszeit auf ein Minimum beschränken und den Benachrichtigungston ausschalten
- Handyverbote unbedingt befolgen!

## Kurzmeldung

### Neue Verordnung zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Elektromagnetische Felder treten an vielen Arbeitsplätzen auf, bei medizinischen Anwendungen wie der Magnetresonanztomographie (MRT), beim Schweißen oder im Rahmen von Mobilfunkanwendungen. Zum Schutz der Beschäftigten vor elektromagnetischen Feldern gilt seit Ende vergangenen Jahres die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen – Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern – EMFV. Die Verordnung macht umfassende Angaben zur Gefährdungsbeurteilung, formuliert Anforderungen an fachkundige Personen, an Messungen, Berechnungen und Bewertungen. Außerdem beschreibt die EMFV Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten. Noch in Planung sind Technische Regeln zur EMFV, die die Verordnung praxisgerecht konkretisieren werden.

Als Sicherheitsbeauftragter sollten Sie die Kollegen auf diese Regeln ansprechen.

• <http://downloadcenter.bgrci.de>  
© Sicherheitskurzgespräche © SKG 025  
„Sichere Nutzung von Handy & Co.“

## Smartphones und Tablets können den Körper belasten

**Wer Smartphones und Tablets intensiv nutzt, hat es wahrscheinlich selbst schon erlebt: Nach einiger Zeit sind Rücken und Nacken verspannt, und besonders die Daumen schmerzen, wenn man das Gerät hält und gleichzeitig tippt.**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat dieses Phänomen jetzt in einer „Review zu physischer Beanspruchung bei der Nutzung von Smart Mobile Devices“ untersucht und kommt zu diesen Ergebnissen:

- Statische Körperhaltung, häufige Bewegungswiederholungen und hohe, einseitige Muskelaktivitäten bei der Nutzung der Geräte belasten den Bewegungsapparat.
- Nacken und Daumen werden besonders negativ beansprucht. Wer häufig

mit repetitiven, sehr schnellen Bewegungen Textnachrichten verfasst, erhöht sein Risiko, eine sogenannte Tendopathie zu entwickeln. Diese primär nichtentzündliche, degenerative Erkrankung der Sehnen und Sehnenansätze kann zu chronischen Schmerzen und Bewegungseinschränkungen führen. Behandelt wird sie durch Schonung, Schmerzbehandlung mit nichtsteroidalen Antirheumatika, anti-entzündlichen Salben und Ultraschalltherapie.

- Ungünstige und wechselnde Lichtverhältnisse führen zu Blendungen und Reflektionen auf dem Bildschirm. Beim Versuch, diese mit dem Körper abzuschatten, nehmen Nutzer unbequeme, belastende Haltungen ein.

Bestätigen kann die Forschung auch, was jeder Nutzer intuitiv weiß: Tablets und Smartphones sind für die kurzzeitige Nutzung praktisch, für den Dauergebrauch aber wenig geeignet.

• [www.baua.de](http://www.baua.de)  
© Suche „smart mobile devices“  
© Volltext der Studie

## Serie: Sicher arbeiten in der Praxis: Hautschutz für Hausmeister und Co.

**Als größtes Organ des Menschen wird die Haut gerade in Berufen mit vielseitigen Aufgaben stark belastet. Hausmeister, Bauhofmitarbeiter oder Gärtner zum Beispiel spüren tagtäglich, dass vor allem Hände und Arme bei der rauen Arbeit leiden. Genau abgestimmte Schutz-, Reinigungs- und Pflegepräparate sind dann wichtig, um die Haut auf Dauer gesund zu erhalten.**

Die Haut leidet besonders, wenn Waschlaugen, Kühlschmierstoffe, Lösemittel und andere chemische Substanzen direkt einwirken. Gefährlich ist es auch, flüssigkeitsdichte Handschuhe über längere Zeiträume zu tragen, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten. Besonders wenn die Haut stark beansprucht ist, können Keime (Bakterien, Viren, Pilze) durch die geschwächte Hautbarriere eindringen. Das ist oft nach groben handwerklichen Arbeiten der Fall, wenn man die Haut wegen starker Verschmutzung mit Reibmitteln oder einer Bürste säubern muss.

### Wie belastete Haut reagiert

Chronische Hautbelastungen sind deshalb so tückisch, weil gestresste Haut zunächst oft „nur“ mit Rötungen re-

agiert. Daraus aber können sich Ekzeme entwickeln – entweder aufgrund einer allergischen Reaktion des betroffenen Mitarbeiters oder der betroffenen Mitarbeiterin oder weil eine Substanz die Haut reizt (irritative Ekzeme). Mechanische Hautreizungen führen oft zu Rissen und anderen oberflächlichen Hautschäden, die das Infektionsrisiko erhöhen. Beschäftigte, die vor allem im Sommer viel im Freien arbeiten, benötigen Schutz vor zu viel Sonneneinstrahlung – dazu gehören neben Sonnenschutzpräparaten Hüte, geeignete Kleidung und Sonnenbrillen.

### Wie Sie Ihre Haut schützen können

Aufgabe des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ist es, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung alle Tätigkeiten und Arbeitsstoffe zu ermitteln, die die Haut gefährden können. Anschließend muss er bzw. sie die Risiken bewerten und in einem Hautschutzplan Maßnahmen festlegen, die die Belastung reduzieren. Dabei gilt – wie immer im Arbeitsschutz – das STOP-Prinzip:

- **Substitution:**  
Zunächst immer prüfen, ob sich z. B. eine reizende Substanz durch einen anderen, weniger belastenden Stoff ersetzen lässt.
- **Technische Maßnahmen:**  
Oft kann man Arbeitsabläufe so ändern, dass Hautkontakt vermieden wird.
- **Organisatorische Maßnahmen:**  
Lassen sich Arbeiten mit Hautkontakt

nicht vermeiden, kann man etwa die Expositionszeit, also die Zeit, in der eine Substanz einwirkt, verringern. Das ist wichtig, wenn man bei einer Tätigkeit flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen muss, etwa bei Reinigungsarbeiten oder beim Umfüllen von Chemikalien. Dabei quillt die Haut unter dem Handschuh stark auf („Feuchtarbeit“) und verliert an Widerstandskraft.

- **Persönliche Maßnahmen:**

Sind alle obigen Maßnahmen ausgeschöpft, kommt der Hautschutzplan zum Tragen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss dazu Präparate für die Reinigung, den Schutz und die Pflege der Haut bereitstellen. Wichtig ist auch, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe) genau auf die jeweilige

Aufgabe abstimmt. Außerdem muss die arbeitsmedizinische Vorsorge organisiert werden (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge). Nicht zuletzt müssen die Kollegen regelmäßig unterwiesen werden.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bietet Hautschutzpläne für diverse Berufe, u. a. für die Schädlingsbekämpfung, Reinigungsarbeiten und Haushandwerker. Auch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft informiert.



## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2017

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: juliasv/Fotolia, twinsterphoto/Fotolia, fotofreakdgy/Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☎ SiBe@kuvb.de

• [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

© Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

© Gesunde Haut © Schutzmaßnahmen

© Hautschutz- und Händehygienepläne für 25 Berufsgruppen

• [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

© Suche: Hautschutz

## Rückenstarke Ideen für Bayern: Projektvorstellung „Denk an Deinen Rücken“

Starker Rücken



Übergabe des Preises für die Idee „Denk an Deinen Rücken“: (von links) Yvonne Kupske (KUVB), Eva Gäde (Akademie), Prof. Dr. Rainer Fietkau (Direktor Strahlenklinik), Elke Schmidt (Leiterin Akademie) und Daniel Schinke (KUVB).

Mit ihrer Idee „Denk an Deinen Rücken“ hat die Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe des Universitätsklinikums Erlangen bei unserem Wettbewerb „Rückenstarke Ideen für Bayern“ gewonnen.

### Der Ideengeber

Das Universitätsklinikum Erlangen ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit 24 Kliniken, 19 Abteilungen und sieben Instituten. Insgesamt sind

über 7.500 Beschäftigte im Universitätsklinikum angestellt. Hauptaufgabe der Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe ist die Erstellung eines Bildungsprogramms mit Seminaren sowie Fort- und Weiterbildungen für die Beschäftigten.

### Hintergrund der Idee

Körperliche Arbeit und psychische Beanspruchungen gehören zum Arbeitsalltag in Kliniken. Interne Analysen des Universitätsklinikums ergaben, dass sich immer mehr Beschäftigte belastet fühlen und

Probleme mit dem Muskel-Skelettsystem haben. Bestätigt wurde dies in Gesundheitsberichten verschiedener am Klinikum vertretener Krankenkassen. Auf Grundlage dieser Daten entwickelte Bildungsreferentin Eva Gäde die Idee „Denk an Deinen Rücken“. Diese Projektidee wurde vom Klinikumvorstand befürwortet und unterstützt.

### Die rückenstarke Idee

Ziel des Projekts ist es, die Arbeitsplätze rückengerecht zu gestalten und die Beschäftigten zu kinästheti-

schen Grundlagen zu schulen. Das Projekt wird in Kooperation mit dem Team der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin durchgeführt. Der Ablauf des Projekts gliedert sich in fünf Phasen:

1. **Analyse:** Die Arbeitsplätze werden besichtigt und mögliches Verbesserungspotential erfasst.
2. **Planung:** In der Projektgruppe wird basierend auf den Analyseergebnissen das weitere Vorgehen festgelegt.
3. **Anpassung der Arbeitsplätze:** Die Arbeitsplätze werden hinsichtlich ergonomischer Aspekte optimiert. Dies erfolgt zum Beispiel über die richtige Einstellung von Bürostühlen und der Berücksichtigung von rüchenschonenden Aspekten bei Neubeschaffungen.
4. **Schulung und Beratung der Beschäftigten:** Im Rahmen von Schulungen durch einen Kinästhetiker werden den Beschäftigten Grundlagen der Kinästhetik vermit-

telt. Hauptaugenmerk liegt hier auf dem rückengerechten Patiententransfer. Gleichzeitig werden in einer aktiven Auszeit Bewegungsübungen am Arbeitsplatz trainiert. Um die vermittelten Inhalte zu vertiefen, sind Informationsmappen mit Übungsanleitungen, theoretischen Grundlagen sowie präventive Informationen zur Rückengesundheit für die zentralen Arbeitsplätze vorgesehen.

5. **Unterweisung mit PC-Unterstützung:** Installation eines Bildschirmschoners an sitzenden Arbeitsplätzen, der zu Übungen zum Erhalt der Rückengesundheit aktiviert.

#### Die Realisierung der Idee

Die Idee wurde 2014/15 in der Strahlenklinik pilotiert und erfolgreich durchgeführt. Insgesamt nahmen rund 30 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie etwa 30 Radiologieassistentinnen und -assistenten teil. Für 2016/17 ist die Um-

setzung des Projektes in der Diagnostischen Radiologie angedacht. Besondere Herausforderung ist dabei, das Projekt an drei Standorten mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchzuführen.

#### Erste Ergebnisse

Die bisherigen Rückmeldungen zu dem Projekt sind sehr positiv. Von den Beschäftigten werden besonders die umgesetzten Veränderungen direkt am Arbeitsplatz und die kritische Auseinandersetzung mit den Arbeitsabläufen positiv bewertet. Seitens der Projektleitung wird zudem die Kooperation mit der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin als gewinnbringend betrachtet.

Wir wünschen Frau Gäde und ihrem Team weiterhin viel Erfolg bei der Projektrealisierung.

*Autoren: Yvonne Kupske  
und Daniel Schinke, Geschäftsbereich  
Prävention der KUVB*

## Erfahrungsaustausch für BGM-Verantwortliche in Kliniken und Krankenhäusern

30. bis 31. Mai 2017 in  
Glonn bei München



Zum ersten Mal bietet die KUVB einen Erfahrungsaustausch für BGM-Verantwortliche in Kliniken und Krankenhäusern an. Wir möchten Sie einladen, sich zu aktuellen Themen aus den Bereichen Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) und Betriebliche Gesundheitsförderung auszutauschen. Im Rahmen dieser Veranstaltung haben Sie die Gelegenheit, Ihre Erfolge und Erfahrungen mit an-

deren BGM-Verantwortlichen zu teilen, voneinander zu lernen und sich zu vernetzen. Gerne können Sie eigene Themen für den Austausch einreichen.

Die Kosten für die Unterkunft in Einzelzimmern, die Verpflegung sowie die Fahrtkosten für je eine Hin- und Rückfahrt werden für die Beschäftigten unserer Mitgliedsbetriebe von uns übernommen.

Das müssen Entsorgungsunternehmen beachten:

# Rückwärtsfahren bei Müllfahrzeugen: Neue Branchenregel

Dürfen Müllwagen rückwärtsfahren, um den Müll zum Beispiel aus einer Sackgasse abzuholen, oder nicht? Eine neue Branchenregel gibt Antworten auf diese Frage.

Neu geregelt

## Stand der Dinge

Über die Thematik des Rückwärtsfahrens bei Müllfahrzeugen haben Vertreterinnen und Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung, der Verbände der Entsorgungswirtschaft und der Gewerkschaft Verdi eingehend diskutiert. Das Ergebnis ist in der Branchenregel „Abfallsammlung“ festgehalten. Sie wurde im Oktober 2016 von den verantwortlichen Gremien der Unfallversicherung verabschiedet. Eine Branchenregel setzt kein eigenes Recht. Sie fasst lediglich geltendes Recht im Arbeitsschutz zusammen und gibt den Unternehmen entsprechende Empfehlungen, wie sie die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten gewährleisten können.

## Was empfiehlt die Branchenregel?

Die Entsorgungsunternehmen sollen die Abfallabholung grundsätzlich so planen, dass unfallträchtige Rückwärtsfahrten möglichst vermieden werden. In Ausnahmefällen soll das Rückwärtsfahren jedoch möglich sein unter der Bedingung, dass der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten festlegt.

Die neue Branchenregel ist kein Freifahrtschein. Sie legt fest, dass zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um das Rückwärtsfahren zu vermeiden. Hierzu können auch bauliche Veränderungen an den Abfallsammelstellen oder Änderungen der Verkehrsführung zählen. Bleibt tatsächlich keine andere Möglichkeit, legt der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung fest, wie die Rückwärtsfahrt gefahrlos ausgeführt werden kann. Unter anderem muss er beschreiben, über welche Kenntnisse Personen verfügen müssen, die den Fahrer beim Rückwärtsfahren einweisen. „Klar ist aber, dass es auch in Zukunft Situationen geben kann, in denen das Rückwärtsfahren einfach zu gefährlich ist“, erklärt Dirk Fütting, Leiter des Sachgebiets Abfallwirtschaft der DGUV. „Wir appellieren daher insbesondere an die Stadtplaner, die Bedürfnisse der Entsorger zu berücksichtigen, wenn sie die Verkehrswege planen.“

**Durch welche Vorsichtsmaßnahmen können Beschäftigte geschützt werden?**

In der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber beschreiben, wie eine gefahrlose Rückwärtsfahrt gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen, die er festlegt, sind zugeschnitten auf den konkreten Ort. Es gibt aber einige allgemeingültige Schutzmaßnahmen, zum Beispiel:

- An beiden Längsseiten des Müllwagens soll jederzeit ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 Metern über die gesamte Rückfahrstrecke bestehen.
- Die Strecke im Rückwärtsgang soll nicht länger als 150 Meter sein.
- Die Sicht durch die Rückspiegel darf nicht verstellt sein.
- Einweisende Personen dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten.
- Einweisende sollen wegen der Sturzgefahr nicht rückwärtsgehen.

## Warum ist Rückwärtsfahren überhaupt so gefährlich?

Die Fahrer können den Raum hinter ihrem Fahrzeug nur unzureichend

einsehen. Immer wieder kam und kommt es daher zu schweren Unfällen von Einweisern, aber auch von unbeteiligten Dritten. Bundesweite Statistiken für Unfälle beim Rückwärtsfahren gibt es vonseiten der Unfallversicherung nicht. Allerdings haben verschiedene Unfallkassen die Zahl der Arbeitsunfälle in Verbindung mit dieser Unfallart in der Vergangenheit erfasst. Durch Auswertung des Unfallgeschehens in der Abfallwirtschaft (2008–2009) wurde von der Unfallkasse NRW zum Beispiel für den Bereich Westfalen-Lippe festgestellt, dass 30 Beschäftigte bei der Abfallsammlung von Fahrzeugen angefahren wurden. Davon wurde bei sechs Unfällen der Einweiser vom eigenen, rückwärtsfahrenden Abfallsammel-fahrzeug angefahren.

### Können Fahrassistenzsysteme Einweiser ersetzen?

Rückwärtsfahren ist gerade für die Einweiser ein gefährlicher Vorgang. Immer wieder kommt es vor, dass die Fahrer den Sichtkontakt zu ihren Kol-

legen verlieren. Stolpern diese, kann es – auch wenn das Fahrzeug mit Schrittgeschwindigkeit unterwegs ist – schnell äußerst gefährlich werden. Die gesetzliche Unfallversicherung steht technischen Lösungen daher offen gegenüber, mit denen die Sicherheit beim Rückwärtsfahren erhöht werden kann – zum Beispiel Fahrerassistenzsystemen. Sie erhöhen bereits heute in vielen Müllfahrzeugen die Sicherheit.

Die Aufgaben dieser Systeme reichen von der Warnung der Fahrer bis hin zu selbstständigem Stoppen des Fahrzeuges. Aber ein vollwertiger Ersatz für den Einweiser sind sie noch nicht. Im Sommer 2016 wurde auf einer Branchenkonferenz zum Thema „Rückwärtsfahren in der Abfallsammlung“ beschlossen, dass die beteiligten Verbände, Hersteller und Entsorgungsunternehmen gemeinsam einen spezifischen Anforderungskatalog für solche Assistenzsysteme erstellen werden. Darin werden die Anforderungen an die Systeme zusammengefasst.



Einweisende Personen dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten.

### Wo ist die Branchenregel erhältlich?

Die Branchenregel kann unter [publikationen.dguv.de](https://publikationen.dguv.de), Bestellnummer 114-601, heruntergeladen und als gedruckte Version erworben werden.

DGUV

# Trends für den Arbeitsschutz von morgen

Institut für Arbeitsschutz der DGUV identifiziert Entwicklungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten

**Arbeitsverdichtung, demografischer Wandel und Digitalisierung sind die dringlichsten Themen, wenn es um den Arbeitsschutz der Zukunft geht. Zu diesem Fazit kommt eine groß angelegte Befragung des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) von 400 Arbeitsschutzfachleuten.**

Ein weiteres Ergebnis: Auch nicht arbeitsbezogene Gesundheitsthemen wie falsche Ernährung und bewegungsarmes Freizeitverhalten betreffen die Arbeitsfähigkeit der Erwerbstätigen erheblich und fordern den Arbeitsschutz künftig heraus.

Die Arbeitswelt verändert sich immer schneller. Menschen und Prozesse sind global vernetzt. Der internationale Wettbewerb erhöht den Druck auf die Unternehmen und der Alters-

durchschnitt der Erwerbsbevölkerung steigt. Was bedeuten diese Rahmenbedingungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten? Gibt es neue Quellen für Unfälle und Gesundheitsgefährdungen?

Um neue Risiken frühzeitig zu erkennen, hat die gesetzliche Unfallversicherung ein sogenanntes Risikoobservatorium beim IFA eingerichtet. Es basiert auf einer Befragung von 400 Aufsichtspersonen der Berufs-

genossenschaften und Unfallkassen. Diese speziell ausgebildeten Fachleute sind in Sachen Arbeitsschutz in Betrieben und Einrichtungen unterwegs und kennen die Bedingungen der Arbeitswelt. „Wir wollen mithilfe dieses Instruments aktiv werden, bevor uns Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gesundheitliche Beschwerden unmissverständlich zu verstehen geben, dass es da ein neues Problem gibt“, sagt Professor Dietmar Reinert, Projektleiter und Direktor des IFA. Seien die Folgen des Wandels ermittelt, könnten auch entsprechende Prioritäten in der Prävention gesetzt werden.

Für die aktuelle Auswertung haben die Aufsichtspersonen 93 Entwicklungen und deren Relevanz für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bewertet. Die anschließende Auswertung im IFA wurde durch Literaturrecherchen zu Risiken und praktischen Schutzmaßnahmen ergänzt. „Nun wissen wir zum ersten Mal verbindlich und wissenschaftlich fundiert, welche Themen allen Unfallversicherungsträgern gleichermaßen unter den Nägeln brennen und damit das Gros der Beschäftigten betreffen“, sagt Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der DGUV. Dass Themen wie Arbeitsverdichtung, alternde Be-

legschaften und zunehmende Digitalisierung genannt wurden, sei keine große Überraschung. „Dass wir aber unter den Top 10 alte Bekannte wie Lärm haben, durchaus. Und dass unsere Mitglieder auch Handlungsbedarf in Bereichen sehen, auf die die Unfallversicherung keinen direkten Einfluss hat, nämlich Ernährung und Freizeitverhalten.“

Die zehn Top-Trends, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besonders beeinträchtigen können, und die dafür vom IFA empfohlenen Präventionsmaßnahmen bilden die Grundlage für konkrete DGUV-Aktionen. Projektchef Reinert: „Wir haben beispielsweise bereits eine Reihe von Forschungsthemen aus dem Risikoobservatorium in unsere Forschungsförderung eingebracht, wie die Verbesserung des Arbeitsschutzes an mobilen Arbeitsplätzen, wie man bei der Büroarbeit zu mehr Bewegung kommen kann und wo sich Datenbrillen sinnvoll und ergonomisch bei der Arbeit nutzen lassen.“ Auch bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werde man sich an den Ergebnissen orientieren.

Die Ergebnisse des Risikoobservatoriums sind online verfügbar:

► [www.dguv.de/webcode/d1159702](http://www.dguv.de/webcode/d1159702)

## Hintergrund

Das Risikoobservatorium (RO) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist ein Instrument zur frühzeitigen Ermittlung von Präventionsschwerpunkten. Es liefert Ergebnisse für die nähere Zukunft (Fünf-Jahres-Horizont). Es ist ein Projekt des Institutes für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), das die Methodik entwickelt hat und das Observatorium betreibt.

Das RO basiert auf einer alle fünf Jahre stattfindenden Befragung von 400 Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Sie bewerten 93 Entwicklungen auf einer Skala von 1 bis 7: Einzuschätzen ist die Relevanz der Entwicklungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

Die Liste der Entwicklungen hat das IFA im Rahmen einer internationalen Literaturrecherche ermittelt. Die befragten Aufsichtspersonen konnten außerdem besondere Risiken benennen, die sich aus den Entwicklungen ergeben und Vorschläge zur Prävention machen. Diese Freitextkommentare dienten dem Projektteam als Grundlage für eine vertiefende Literaturrecherche.

Die Antworten der Aufsichtspersonen wurden zweifach ausgewertet: Zum einen für jede Berufsgenossenschaft und das Kollektiv der Unfallkassen individuell, zum anderen übergreifend für die gesamte Unfallversicherung.

Um sicherzugehen, dass die Einschätzung der Aufsichtspersonen nicht signifikant von der betrieblicher Arbeitsschutzfachleute abweicht, hat das IFA eine Evaluation durchgeführt. Dabei wurden 700 Fachkräfte für Arbeitssicherheit über die Online-Plattform ► [www.difa-community.de](http://www.difa-community.de) befragt. Drei Viertel aller Befragten bestätigten die Beobachtungen der Aufsichtspersonen. Bei einem Viertel gab es geringe, aber nicht signifikante Unterschiede in der Risikoeinschätzung.

DGUV



# Prävention trifft Kunst

Schulprojekt zeigt kreative Ansätze gegen Gewalt

Immer wieder kommt es in deutschen U-Bahnen zu Überfällen und Ausbrüchen plötzlicher Gewalt, deren Entstehung unklar ist. Woher kommt diese Gewaltbereitschaft? Wie kann man sie im Vorfeld erkennen? Eine künstlerische Auseinandersetzung mit dieser Thematik beinhaltet ein Projekt einer Nürnberger Fachoberschule in Kooperation mit der Bundespolizei.

Beim 21. Deutschen Präventionstag in Magdeburg 2016 fielen an einem Stand der Bundespolizei mit der Thematik „Kunst und Gewaltprävention“ Arbeiten von Schülerinnen und Schülern der Lothar-von-Faber-Schule (Staatliche Fachoberschule in Nürnberg) auf. Die Schule bietet unter anderem die Ausbildungsrichtung „Gestaltung“ mit künstlerisch-kreativem Schwerpunkt an. Die entstandenen Kunstwerke werden bayernweit in öffentlichen Räumen gezeigt.

Studienrätin Katharina Timmig hat zusammen mit dem Präventionsbeauftragten der Bundespolizei, Maik Kaiser, das Projekt „Prävention trifft Kunst“ initiiert und betreut. Wir haben sie interviewt.

## Gab es konkrete Vorfälle in Nürnberg oder an Ihrer Schule, die den Anstoß zu diesem Projekt gegeben haben?

Es gab keine konkreten Gewaltvorfälle als Motivation dafür. Unsere Schülerinnen und Schüler sind sensible, empathiefähige junge Leute und als Künstler von Haus aus eher offen und tolerant. Ein Zivilcouragekurs mit Herrn Maik Kaiser von der



Dieses Werk von Stella Hinrichsen zeigt ein junges Opfer von Gewalt.

Bundespolizei war Ausgangspunkt für frühere Klassen, sich Gedanken darüber zu machen, was wir allgemein unter Gewalt verstehen, oder wie man aufgrund der Körpersprache Gewaltbereitschaft erkennen kann. Die Klassen wählen ihren Schwerpunkt meist selbst oder entwickeln zu einem überstehenden Projekt eigene Konzepte.

## Worum geht es inhaltlich in diesen Kursen?

Herr Kaiser schult die jungen Leute in einem theoretischen Teil über rechtliche Grundlagen von Zivilcourage und Straftaten und gibt praktische Tipps für das eigene Verhalten etwa in U-Bahnen und Discos. Auch erstellen die Schülerinnen und Schüler einen „Gewaltstrahl“, in dem sie diskutieren, welchen Stellenwert Beschimpfungen und Handlungsweisen auf ei-

ner Skala haben, das heißt sie versuchen herauszufinden, was als besonders gravierend und gewalttätig empfunden wird.

Eine Klasse überlegte sich genauer, wie man bei einem Menschen Aggressionen erkennt und setzte dies in Form von Porträtstudien um. Eine andere Klasse stellte in kurzen Filmsequenzen dar, wie man eine bedrohliche Situation auflösen kann.

Eine typische Übung ist, sich vor einen Spiegel zu stellen und zu einem konkreten Sachverhalt eine Minute lang laut zu reden. Man filmt sich dabei und schaut, wie sich gegen Ende des Vortrags die Mimik geändert hat – und wie man dadurch auf andere wirkt.

Die folgenden Schülerjahrgänge stellten das Thema Körpersprache, Mobbing (Täter und Opfer) und Gewalt ge-



gen Kinder in den Mittelpunkt ihrer Arbeiten. Das letzte Projekt „Unsichtbare Grenzen“ wurde neben der Bundespolizei zusätzlich von Erasmus+ unterstützt (Anm. d. Red.: Erasmus+ ist das Programm für Bildung, Jugend und Sport der Europäischen Union). Dabei gestalteten Austauschschülerinnen und -schüler von Erasmus+, jugendliche Flüchtlinge und unsere Schülerinnen und Schüler drei Tage lang großformatige Leinwände und Plastiken. Im Vorfeld suchten sich die Jugendlichen ein passendes Unterthema, wie zum Beispiel „Der erste Schritt“ oder „Grenzübermalung“.

**Wie haben Sie die Ergebnisse präsentiert?**

Die Bundespolizei stellte uns ihren Stand zu Verfügung, so konnten die Bilder und Plastiken in der Mehrzweckhalle der Lothar-von-Faber-Schule in einer Bilderausstellung präsentiert werden, die auch im aktuellen Jahresbericht der Lothar-von-Faber-Schule noch gedruckt zu sehen ist.

Die bisherigen Werke wurden immer in Zusammenarbeit mit der Bundes-

polizei in einer Wanderausstellung gezeigt, beispielsweise am Münchner Flughafen, im Deutsche-Bahn-Museum Nürnberg, in Weilheim und in Bayreuth.

Weitere Termine sind geplant im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg, im Aus- und Fortbildungszentrum der Bundespolizei in Bamberg und später im neuen Gebäude des Landratsamts Erlangen.

**Welche Szenen wählten die Schülerinnen und Schüler am häufigsten? Gibt es einen roten Faden?**

Es geht um Gewalt in ihren verschiedenen Facetten. Welche davon sie darstellen wollen, wählen die Schülerinnen und Schüler selbst. Ein roter Faden ist dabei nicht zu erkennen. Die Ausführungen sind sehr unterschiedlich, da manche der Arbeiten im außerschulischen Praktikum der 11. Klassen entstehen und sich so an

den künstlerischen Mitteln der Praktikumsstelle orientieren.

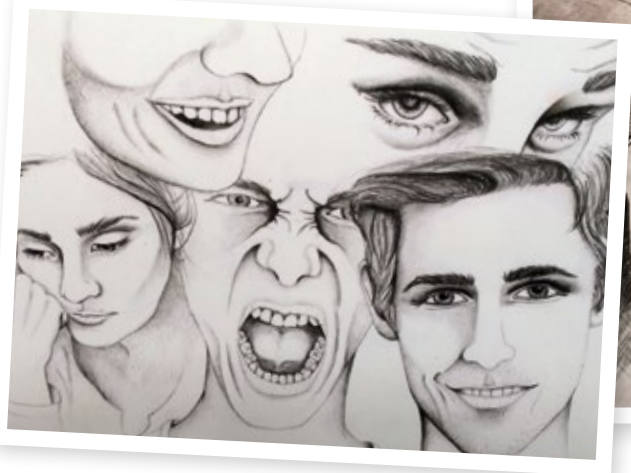
**Wurden die Bildmotive auch in Großformat nachproduziert und an U-Bahn-Stationen gezeigt?**

Die Rechte der bisher ausgestellten Bilder liegen bei der Bundespolizei. Für die Bildschirme an U-Bahnen ist eine neue Bilderreihe geplant.

**Die künstlerische Begabung Ihrer Schülerinnen und Schüler ist ja offensichtlich. Nehmen die „jungen Meister“ auch Aufträge an?**

Die jungen Leute, die die abgebildeten Werke gestaltet haben, haben die Schule ja bereits verlassen, aber Kontakt ist zu ihnen über die Schule natürlich immer noch möglich.

*Die Fragen stellte  
Katja Seßlen, Geschäftsbereich  
Prävention der KUVB*



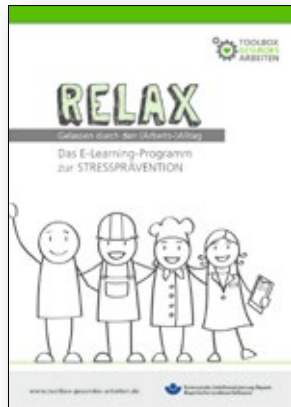
Wie erkennt man Aggressivität? Künstlerin Stefanie Schneider setzte sich mit der Mimik von Menschen auseinander.



Szene in der U-Bahn: Hannah Mühlen  
Ein Mädchen wird in der U-Bahn belästigt. Eine junge Beobachterin gibt ihr die Hand und zieht sie aus der Situation heraus, ohne den Täter zu provozieren und sich selbst zu gefährden.

# Neues E-Learning-Programm „Relax“ zur Stressprävention

Sie möchten, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen gelassener durch den Arbeitsalltag kommen? Die KUVB/ Bayer. LUK hat ein neues E-Learning-Programm in ihrem Medienangebot. „Relax“ heißt die CD-ROM, die Mitarbeiter selbstständig zu einem beliebigen Zeitpunkt und in selbstgewählter Geschwindigkeit bearbeiten können.



punkt steht, dass wir in Sachen Stress am Arbeitsplatz durchaus Handlungsspielräume haben, die wir nutzen sollten. Das interaktive Lernprogramm mit einem Stress-Selbsttest vermittelt handfeste und praxisnahe Tipps, wie man Stress und Hektik im Arbeitsalltag auf smarte Weise die rote Karte zeigen kann. Das E-Learning-Tool kann in ca. 35 bis 45 Minuten durchlaufen werden.

Aus dem Inhalt (Auszug):

- Erstaunliche Fakten zu Stress
- Was macht Stress mit uns? Warnhinweise

- Auszeiten nehmen
- So geht's gelassener
- Erste Hilfe bei akutem Frust und Stress
- Strategien für einen stressfreien Arbeitsalltag

Bestellen können Sie das Programm für sich selbst oder um es als Personalvertretung, BGM-Managerin bzw. Manager oder Fachkraft für Arbeitssicherheit an ihre Kolleginnen und Kollegen auszuleihen. Auch für thematisch passende Gesundheitstage können Sie die CD-ROM in begrenzter Stückzahl bestellen.

Bestellung unter:  
📧 [medienversand@kuvb.de](mailto:medienversand@kuvb.de)

*Autorin: Claudia Clos,  
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Das Programm ist kurzweilig, mit einer Prise Humor gewürzt und verzichtet bewusst auf Belehrungen und den erhobenen Zeigefinger. Im Mittel-

## Infoblatt: Psychischen Belastungen im Ehrenamt wirksam begegnen

Noch immer unterstützen viele Menschen in Deutschland ihre Kommunen oder kirchliche und soziale Einrichtungen ehrenamtlich bei der Versorgung und Integration geflüchteter Menschen. Dieses Engagement schafft Freude und Zufriedenheit, bringt die ehrenamtlich Aktiven aber auch immer wieder an die Grenzen ihrer Belastbarkeit.

In dem neuen Infoblatt „Gesund im Ehrenamt: Psychische Anforderungen in der ehrenamtlichen Hilfe für Geflüchtete erfolgreich meis-

tern“ greifen Fachleute der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen diese Problematik auf und geben Hinweise, wie Gesundheit und Wohlbefinden bei der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten werden können.

Was sind die Anzeichen für eine Überlastung? Wie kann das Gleichgewicht zwischen den Anforderungen in Beruf, Privatleben, Ehrenamt und Zeit für Erholung erhalten werden? Welche Lö-

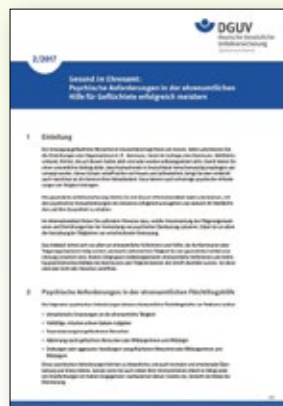
sungen gibt es für den Umgang mit traumatisierten Menschen und

Konflikten? Und wie kann die Gefährdungsbeurteilung einer Organisation dabei helfen, Sicherheit und Gesundheit ihrer Aktiven zu schützen?

Auf diese Fragen gibt das Infoblatt eine Antwort.

Es kann unter  
🔗 <http://publikationen.dguv.de>

, Bestelnummer 12495, heruntergeladen werden.



# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbstständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

**Frau B. aus G. fragt:**



„Ich bitte Sie, mich über folgende Themen zu informieren: Wie alt müssen Kinder sein, um mit dem Bus (Kindergartenbus) allein zum Kindergarten bzw. zur Krippe fahren zu dürfen. Sind, sofern sie mitfahren dürfen, Kindersitze notwendig und eine Aufsichtsperson?

Und eine Frage zum Schulweg: Dürfen Kinder jeden Alters mit verschiedenen Transportmitteln, wie Fahrrad, Inliner, Scooter etc. ihren Schulweg bewältigen bzw. sind sie dabei versichert? Unsere Schule erlaubt es erst größeren Kindern, die die Fahrradprüfung abgelegt haben, da angeblich sonst kein Versicherungsschutz besteht.

Und wie ist der Weg bis zur Bushaltestelle versichert? Überhaupt? Nur zu Fuß?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau B., nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch (SGB) VII unterliegen Kinder während des Besuchs von Kindergärten oder anerkannter Tageseinrichtungen



im Sinne des § 45 SGB VIII dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch für das Zurücklegen der mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels oder einer geeigneten Begleitperson.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Abweichend für Satz 1 dürfen Kinder auf Rücksitzen ohne Sicherung durch Rückhalteeinrichtungen befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht (§ 21 StVO – Personenbeförderung).

Diese am 01.04.1993 in Kraft getretene Regelung gilt für alle Kraftfahrzeuge, in denen Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, also für PKW und damit auch für Kleinbusse. In Omnibussen gilt diese Regelung nur für bestimmte neue Fahrzeugtypen und nur im Reiseverkehr, nicht im Linienverkehr oder freigestellten Schülerverkehr.

Bei einem Schadensfall kann die Gemeinde bzw. das Busunternehmen regresspflichtig gemacht werden, sofern ein Verschulden des Busunternehmens vorliegt. Dies unterliegt jedoch einer Einzelfallprüfung.

Auch die Schülerinnen und Schüler stehen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auf dem unmittelbaren Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit – unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels – unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für den Weg zur Bushaltestelle.

Ob das Zurücklegen des Weges mit dem Fahrrad bereits vor dem Ablegen der Verkehrsprüfung verantwortet

werden kann, müssen primär die Erziehungsberechtigten entscheiden. Die Schule sollte aber beratend zur Seite stehen. Unerheblich ist dies jedoch für den Versicherungsschutz. Die Kinder stehen immer auf den unmittelbaren Wegen zur Schule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

**Herr H. aus K. fragt:**



„Die Stadt K. betreibt eine Volkshochschule in kommunaler Trägerschaft. Bitte teilen Sie uns mit, ob Kursteilnehmer der VHS gesetzlich unfallversichert sind.“

**Antwort:**



„*Sehr geehrter Herr K.,*

die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen der Volkshochschule stehen grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da es sich i. d. R. um private Freizeitaktivitäten handelt.

Eine Ausnahme besteht lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch), wonach Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung unter Versicherungsschutz stehen. Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift besteht jedoch nur, wenn der Kurs bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die der Lernende in seinem Beruf verwenden will.“

**Frau P. aus H. fragt:**



„Wie mit Ihrem Servicecenter besprochen habe ich folgende Frage zur Unfallversicherung in Kindergärten, Kitas und Hort.

In Abstimmung und mit Unterstützung und Befürwortung mit der Leitung von Kindergärten und Kitas würde eine selbständige Tanzlehrerin, diplomierte Tanzpädagogin und Tänzerin, gerne Kindertanzkurse anbieten. Diese Kurse würden in den



Räumen der Kita stattfinden, eine Raummiete wird nicht verlangt, jedoch eine monatliche Gebühr von den Eltern, die ihr Kind am Tanzkurs teilnehmen lassen möchten. Der Unterricht findet während der normalen Kita-Öffnungszeiten statt.

Der Tanzunterricht wird von der Leitung und den Eltern befürwortet, da es gerade in der heutigen Zeit enorm wichtig ist, kreatives Denken und Musikalität zu fördern, durch die Gesunderhaltung des Körpers mit Bewegung, die Spaß macht. Der kreative Kindertanz steigert die soziale Kompetenz, die Kreativität und die Intelligenz. Neben Kreis- und Bewegungsspielen ist der kreative Kindertanz auch ein ideales Körpertraining. Gestärkt werden Rücken- und Bauchmuskulatur, die Körperhaltung wird verbessert, sowie auch die Feinmotorik, Balance und Koordination.

Sind die am Tanzkurs teilnehmenden Kinder über die Kita gesetzlich unfallversichert?“

**Antwort:**



„*Sehr geehrte Frau P.,*

die Kinder stehen nur dann gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) bei der Teilnahme an den Tanzkursen unter Versicherungsschutz, wenn diese im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden. Der Begriff bedeutet, dass die Einrichtung, die das

jeweilige Kind besucht, durch die Leitung oder durch beauftragte Erzieherinnen und Erzieher Einfluss auf den Inhalt und die Form der Durchführung hat – sie die Veranstaltung also „organisiert“. Neben der „Organisation“ muss die Einrichtung auch in der Lage sein, die Aufsicht zu gewährleisten. Nur so kann sie auch die „Verantwortung“ übernehmen.

Die Durchführung der Tanzkurse in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen während der Betreuungszeiten reicht nicht aus, um den Versicherungsschutz über den Kindergarten zu gewährleisten.“

**Herr H. aus M. möchte gerne Folgendes wissen:**



„Vom Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr wurde an den Markt die Frage herangetragen, ob bei einer Winterwanderung für die Teilnehmer (aktive und passive Mitglieder der FFV) bei einem Unfall mit Eigenschaden wie z. B. Beinbruch Versicherungsschutz über die gemeindliche Unfallversicherung des Marktes besteht. Um Mitteilung wird gebeten.“

**Antwort:**



„*Sehr geehrter Herr H.,*

der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch – SGB VII. Danach sind Personen unfallversi-

chert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Versichert sind also Tätigkeiten und Wege, die mit der Erfüllung der übernommenen Aufgabe (hier: Feuerwehrdienst) im Zusammenhang stehen.

Bei der von Ihnen geplanten Winterwanderung dürfte es sich nicht um Feuerwehrdienst im Sinne des Artikel 6 Bayerisches Feuerwehrgesetz handeln. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist für diese Veranstaltung daher ausgeschlossen.“

#### Frau F. aus M. hat folgende Frage:



„Wir haben zurzeit ein Kind, welches vom Alter her ein Schulkind ist, aber offiziell zurückgestellt wurde. Dieses Kind besucht seit Herbst 2016 eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung).

Das Kind besucht am Vormittag die SVE, und ab ca. 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr den Kindergarten.

Das Kind wird von einem Schulbus bis zu unserem Parkplatz vor dem Kindergarten/Pfarrregebäude gefah-

ren, dort rausgelassen und muss dann noch zum Haupteingang des Foyers (dies ist ein öffentliches Pfarrregebäude) und dann ein paar Meter bis zur Kindergarteneingangstür gehen.

Darf dieses Kind diesen kurzen Weg allein zurücklegen? Ist das Kind, wenn es diesen kurzen Weg geht, versichert, und wenn ja, über wen? Muss die Mutter uns das unterschreiben? Ich bitte Sie um eine entsprechende Rückmeldung.“

#### Antwort:



„Sehr geehrte Frau F.,

Kinder stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sind die mit der versicherten Tätigkeit (hier: Besuch des Kindergartens) zusammenhängenden unmittelbaren Wege von und nach dem Ort der Tätigkeit (hier: Kindergarten) versichert – unabhängig davon, ob und mit welchem Verkehrsmittel oder

einer Begleitperson der Weg zurückgelegt wird.

Die Aufsichtspflicht in Kindergärten beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin/den Erzieher und endet mit der Abholung durch die Eltern oder dafür geeignete Personen.

Soll das Kind nach dem Wunsch der Eltern den Weg allein zurücklegen, kann es zu Problemen kommen.

Da der Kindergarten den Übergang der Aufsichtspflicht vom Kindergarten zu den Eltern gewährleisten muss, müssen Regelungen getroffen werden. Das Kind darf nicht auf sich alleine gestellt sein. In jedem Fall sollte eine schriftliche Absprache zwischen Eltern und Kindergarten erfolgen.“

#### Herr J. aus H. fragt:



„Die Gemeinde betreibt eine verlängerte Mittagsbetreuung, die über den Kindergarten läuft. Diese ist über die kommunale Unfallversicherung mitversichert. Im Rahmen der Mittagsbetreuung werden auch kleinere Ausflüge, unter anderem im Winter zum Schlittenberg zum Bob fahren unternommen.

Die Aufsicht dieser Mittagsbetreuung wurde durch das Lehrerkollegium der Grundschule (da im gleichen Gebäude untergebracht) darauf hingewiesen, dass die Benutzung von sogenannten Tellerbobs aus der Versicherung ausgeschlossen ist. Die Grundschule wurde hierüber im vergangenen Jahr gemäß eigener Aussage per E-Mail benachrichtigt. Ist die Benutzung dieser sogenannten Tellerbobs tatsächlich aus der Versicherung ausgeschlossen?“

#### Antwort:



„Sehr geehrter Herr J.,

zu Ihrer Anfrage möchten wir zunächst allgemein über den Versicherungsschutz während der Mittagsbetreuung informieren:



Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch (SGB) VII besteht für Schüler(innen) Unfallversicherungsschutz nicht nur während der Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen, sondern auch bei der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden und die entweder von der einzelnen Schule selbst oder im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Schulen angeboten werden.

Die Anforderungen an das erforderliche Zusammenwirken zwischen Schule und Träger der Betreuungsangebote sind insoweit deckungsgleich mit den Kriterien, die nach der am 7. Mai 2012 (KWM Bl S. 170) in Kraft getretenen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die staatliche Bezuschussung der Projekte aufgeführt sind. Die Betreuungsmaßnahme nach diesen Grundsätzen stellt daher grundsätzlich eine Veranstaltung der Schule und nicht eine Betreuungsmaßnahme einer anderen Einrichtung dar. Damit können von Gesetzes wegen bei der Betreuung nur diejenigen Schülerinnen und Schüler versichert sein, die diese Schule auch besuchen.

Betreuung verlangt, dass die Schülerinnen und Schüler zielgerichtet beschäftigt oder in irgendeiner Form versorgt werden. Erfasst werden nicht nur schulbezogene Maßnahmen. Es können dies – unter Anleitung und Beobachtung – das gemeinschaftliche Essen, Erledigung der Hausaufgaben, Lernen, Sport, Spielen und Lesen sein. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wenn es sich bei den Veranstaltungen um Maßnahmen handelt, die unter Absprache mit der Schule im Rahmen des Betreuungskonzeptes durchgeführt werden.

Soweit es sich bei dem betreffenden Ausflug um eine wie oben ausgeführte Betreuungsmaßnahme handelt, stehen die Schüler dabei – unabhän-

gig davon, welchen Schlitten sie benutzen – unter Versicherungsschutz. Dies gilt selbstverständlich auch bei der Benutzung von Tellerbobs.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass grundsätzlich bei allen Wintersportaktivitäten mit hoher Bewegungsgeschwindigkeit aus unserer Sicht ein Helm Bestandteil einer sicheren Sport-Ausrüstung ist. Hierzu darf auf folgenden Artikel verwiesen werden: <http://bit.ly/2lFfr3j> “

**Frau B. aus S. bittet um Auskunft zu folgender Thematik:**



„Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitsunfähig geschrieben wurde, aber dennoch im Homeoffice arbeiten möchte, ist dieser dann über die gesetzliche Unfallversicherung versichert? Gibt es allgemein Informationsmaterial Ihrerseits zu Homeoffice-Arbeitsplätzen, z. B. was muss beachtet werden, wie sind die Mitarbeiter versichert etc.“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau B., für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häusliche Telearbeit leisten, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit es sich bei diesen Personen um Beschäftigte handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Der Versicherungsschutz ist bei Beschäftigten, die häusliche Telearbeit leisten, sowie bei Beschäftigten, die an ihrem regulären Arbeitsplatz arbeiten, gleich zu beurteilen. Unfallversi-

cherungsschutz besteht dann, wenn eine versicherte Tätigkeit (also Arbeit) verrichtet wird, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht. Demnach stehen sowohl der Arbeitsaufenthalt am Telearbeitsplatz, als auch die Wege zwischen den benötigten Arbeitsgeräten, und die Wege, die gelegentlich zum regulären Arbeitsplatz zurückgelegt werden müssen (z. B. um geleistete Arbeit abzuliefern oder, um neue Arbeit abzuholen) unter Unfallversicherungsschutz.

Kein Unfallversicherungsschutz besteht hingegen bei Wegen im häuslichen Bereich zur Toilette oder in die Küche, um sich dort etwas zu essen oder trinken zu besorgen.

Zur Arbeit trotz vorliegender Arbeitsunfähigkeit gilt Folgendes: Normalerweise werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom Arzt mit einem voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit versehen. Sollte die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter tatsächlich vor dem Ende der bescheinigten AU-Zeiten an seinen Arbeitsplatz zurückkehren, sollte er bzw. sie sich dies im Sinne einer Gesundheitschreibung vom Arzt bescheinigen lassen. Grundsätzlich besteht auch bei vorzeitigem Dienstantritt Versicherungsschutz, sofern hier tatsächlich eine Arbeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet werden kann. Hierbei ist unerheblich, ob die Arbeit in der Dienststelle oder im Homeoffice erledigt wird.“

*Autorin: Stefanie Wetzel,  
Rechtsabteilung der  
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*



Foto: baranq, Fotolia

## Sicher im Einsatz für das Europäische Solidaritätskorps

In diesem Jahr nimmt das Europäische Solidaritätskorps seine Arbeit auf. Diese neue Initiative der Europäischen Union bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich für humanitäre und soziale Projekte in Europa zu engagieren. Wer sich für solch einen Einsatz interessiert, sollte sich vorab erkundigen, wie es um seinen Versicherungsschutz bestellt ist, denn die Regelungen in den einzelnen EU-Ländern sind unterschiedlich.

Für Einsätze in Deutschland gilt generell: Sie stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – unabhängig davon, ob es sich um eine Beschäftigung, ein Praktikum, eine Ausbildung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Der Schutz schließt präventive Maßnahmen wie Vorsorgeuntersuchungen mit ein. Für Einsätze im europäischen Ausland gilt: Wird der Einsatz im Auftrag einer in Deutschland ansässigen Organisation ausgeführt,

kann er unter bestimmten Umständen – etwa im Fall einer Entsendung – unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Welche Regelungen gelten, wenn Freiwillige für eine ausländische Organisation



tätig sind, sollte vor dem Einsatz mit der verantwortlichen Organisation abgeklärt werden. Das Gleiche gilt für die Frage, um welche Versicherung Teilnehmende sich eventuell selbst kümmern sollten.

Das Europäische Solidaritätskorps wurde von EU-Kommissionschef Jean-Claude Juncker ins Leben gerufen. Es

bietet Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die Möglichkeit, sich bei Projekten zu engagieren. Beispiele hierfür sind Mithilfe beim Wiederaufbau einer vom Erdbeben zerstörten Schule in Italien und Waldbrandprävention in Griechenland. Die Dauer des Einsatzes beläuft sich in der Regel auf zwei bis zwölf Monate. Die Arbeit kann im Rahmen eines Ehrenamtes, eines Praktikums oder einer regulären Beschäftigung geleistet werden. Angeboten werden die Einsätze zum Beispiel von Nichtregierungsorganisationen, lokalen Behörden und Unternehmen.

### Weiterführende Links zum Solidaritätskorps:

• [https://europa.eu/youth/SOLIDARITY\\_de](https://europa.eu/youth/SOLIDARITY_de)

### Weiterführende Informationen zum Unfallversicherungsschutz:

• <http://bit.ly/2mbWIKm>

## Sitzungstermine

### Bekanntmachung

#### KUVB

Die konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung der KUVB findet am 6. Juli 2017 um 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstraße 71, 80805 München, statt.

#### Bayer. LUK

Die konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am 2. August 2017 um 09:30 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstraße 71, 80805 München, statt.

Beide Sitzungen sind öffentlich.

Der Vorsitzende der Wahlausschüsse der KUVB und der Bayer. LUK

Elmar Lederer

Fragen/Anmeldung bei Frau Rappelt  
Tel.: 089 36093-111

• [bsv@kuvb.de](mailto:bsv@kuvb.de)

• [bsv@bayerluk.de](mailto:bsv@bayerluk.de)

# KLASSE RETTUNGSGASSE



**VISION ZERO.**  
Keiner kommt um. Alle kommen an.